

INTERNATIONALER SUCHDIENST

ITS

27



7
S
RK
1

ITS

Internationaler Suchdienst

Bibliothek: *17.11.91*

INTERNATIONAL TRACING SERVICE

SERVICE INTERNATIONAL DE RECHERCHES

INTERNATIONALER SUCHDIENST

Impressum

Idee: Internationaler Suchdienst,
Große Allee 5 – 9,
D-34444 Arolsen
unter Leitung des IKRK – DDM/DIR

Konzept, Gestaltung: A.B.C. - Communications,
CH-1110 Morges

Texte/Neufassungen: Axel Béguin, Redaktor VSJ

Umschlag: Graphic 2004
CH-1187 St-Oyens

Druck und Lithos: Druckerei Aumann,
D-34454 Arolsen

Publikation ISD 1993 – D 4000

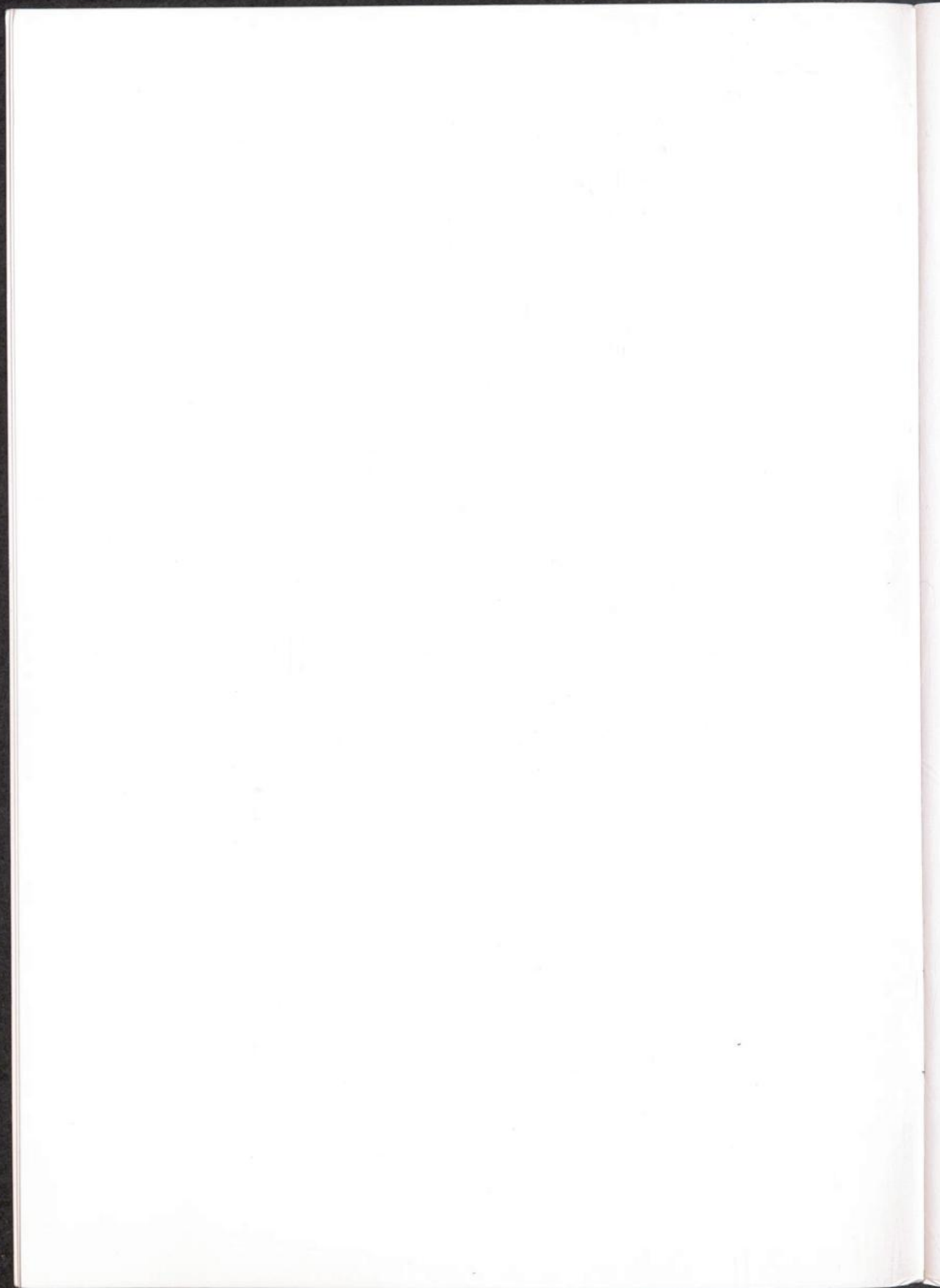
Copyright:

Alle Rechte der Verbreitung auch durch Film, Funk und Fernsehen, fotomechanische Wiedergabe, Tonträger jeder Art, auszugsweisen Nachdruck oder Einspeicherung und Rückgewinnung in Datenverarbeitungsanlagen aller Art sind vorbehalten.

Die neuen Postleitzahlen gelten erst ab Mitte 1993.

Inhaltsverzeichnis

Seite 5	Vorwort
Seite 7	Wie es dazu kam
Seite 11	Die Ausdehnung des Dritten Reiches
Seite 15	Der Zeitraum 1943 bis 1955
Seite 17	Der Neubeginn
Seite 21	Die Rechtsgrundlage des ISD
Seite 24	Der Überleitungsvertrag
Seite 25	Der Internationale Ausschuß für den Internationalen Suchdienst (IA/ISD) und das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK)
Seite 27	Die Aufgaben des Internationalen Suchdienstes
Seite 31	Zahlen, Daten, Fakten
Seite 33	Sammeln
Seite 35	Ordnen
Seite 35	Aufbewahren
Seite 37	Auswerten
Seite 39	Auswertungsbeispiel: Ausstellung eines Berichtes
Seite 41	Auswertungsbeispiel: Ausstellung eines Dokumentenauszuges
Seite 43	Auswertungsbeispiel: Suchfall
Seite 45	Aktuelle behördliche und institutionelle Antragsteller



Die sich vor 50 Jahren ausbreitenden Kriegshandlungen drohten die Welt aus den Angeln zu heben.

Ohne das Ende der Kämpfe abzuwarten, gründete das Hauptquartier der Alliierten Streitkräfte bereits 1943 ein Zentrales Suchbüro. Es stand damals schon fest, daß die leidgeprüfte Zivilbevölkerung auch nach Kriegsende einer grenzüberschreitenden Hilfe bedurfte. Unterstützung bei der Suche nach verschollenen Familienmitgliedern und Bestätigung der erlittenen Verfolgung standen dabei im Vordergrund.

Heute noch treffen jährlich weit über 100.000 diesbezügliche Anfragen beim Internationalen Suchdienst (ISD) ein. Für die Jahre ab 1993 werden allein aus der GUS Anfragen in Höhe von über 300.000 erwartet.

Ein Beweis für die Aktualität des dem ISD auferlegten humanitären Mandates!

Erst die sorgfältige Auswertung der in Arolsen aufbewahrten knapp 20.000 laufenden Meter personenbezogener Dokumente ermöglicht den Opfern des NS-Regimes und deren direkten Angehörigen, ihre Rechte geltend zu machen.

Mandatsgemäß betreut der ISD Zivilpersonen, die aus Gründen der Rasse oder Religion, der Volkszugehörigkeit, der moralischen Überzeugung oder politischen Einstellung gefangengenommen wurden oder Zwangsarbeit leisten mußten, sowie sich unmittelbar nach Kriegsende in DP-Lagern (DP = displaced person) aufhielten.

Die Abkommen legen fest, daß Auskünfte nur den Verfolgten selbst, ihren Rechtsnachfolgern und den Wiedergutmachungs- oder Rentenbehörden erteilt werden.

Nach Möglichkeit versucht der ISD, den Leidensweg eines Opfers lückenlos zu bestätigen: Von der Verhaftung beziehungsweise Deportation über die Zwangsarbeit und/oder Aufenthalt in Gefängnissen oder Konzentrationslagern bis hin zum Aufenthalt in DP-Lagern. Zusätzlich erhalten die Angehörigen Nachricht über die letzte Spur, wie Tod, Befreiung oder Auswanderung.

Die Tatsache, daß in vielen Ländern die ausgewiesene Dauer der Haft oder Zwangsarbeit für die Rentenberechnung maßgebend ist, setzt unweigerlich möglichst vollständige Antworten voraus. Zahlreiche neue Fonds rechtfertigen jedoch ein Abweichen von diesem Vorgehen, da in diesen Fällen nicht die Dauer, sondern bloß der Nachweis der Verfolgung verlangt wird.

Der ISD hat seit der Gründung über 7 Millionen Auskünfte erteilt. Der ursprüngliche Auftrag, den ehemaligen Verfolgten so schnell und so umfassend wie möglich zu helfen, bleibt auch das Ziel des ISD für die 90er Jahre.

cb

Wie es dazu kam

Am 30. Januar 1933, dem Tag der Berufung Adolf Hitlers zum Reichskanzler, beginnt die Ära des Dritten Reiches. Jener Teil der Geschichte dieses Jahrhunderts also, der beim Internationalen Suchdienst allgegenwärtig scheint.

Bereits einen Monat nach seiner Ernennung zum Reichskanzler erläßt Hitler die Verordnung zum Schutz von Volk und Staat. Ein Erlaß, der die Macht der Regierung wesentlich gestärkt und den Grundstein für ihr weiteres Wirken gelegt hat. Die Errichtung von Konzentrationslagern beginnt, und damit auch die Verfolgungsmaßnahmen.

Durch die Zustimmung des Reichstags zum Ermächtigungsgesetz geht die gesetzgebende Gewalt des Parlaments auf die Regierung über.

Deutschland tritt aus dem Völkerbund aus.

Die allgemeine Wehrpflicht wird wieder eingeführt und Hitler übernimmt keine drei Jahre später die Befehlsgewalt über die gesamte Wehrmacht.

Als Folge eines durch den Juden Herschel Grünschan durchgeführten Attentats gegen den deutschen Botschaftsrat in Paris, Ernst vom Rath, werden Pogrome angeordnet. Die Ausschreitungen in der sogenannten „Reichskristallnacht“ vom 9. auf den 10. November 1938 haben sowohl für die hiervon Betroffenen als auch für die weltpolitische Lage verheerende Folgen.

1933

Ausgegeben zu Berlin, den 28. Februar 1933

Nr. 17

Inhalt: Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat. Vom 28. Februar 1933..... S. 83

Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat. Vom 28. Februar 1933.

Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird zur Abwehr kommunistischer staatsgefährdender Gewaltakte folgendes verordnet:

§ 1

Die Artikel 114, 115, 117, 118, 123, 124 und 153 der Verfassung des Deutschen Reichs werden bis auf weiteres außer Kraft gesetzt. Es sind daher Beschränkungen der persönlichen Freiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung, einschließlich der Pressefreiheit, des Vereins- und Versammlungsrechts, Eingriffe in das Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnis, Anordnungen von Hausdurchsuchungen und von Beschlagnahmen sowie Beschränkungen des Eigentums auch außerhalb der sonst hierfür bestimmten gesetzlichen Grenzen zulässig.

§ 2

Werden in einem Lande die zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nötigen Maßnahmen nicht getroffen, so kann die Reichsregierung insoweit die Befugnisse der obersten Landesbehörde vorübergehend wahrnehmen.

§ 3

Die Behörden der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) haben den auf Grund des § 2 erlassenen Anordnungen der Reichsregierung im Rahmen ihrer Zuständigkeit Folge zu leisten.

§ 4

Wer den von den obersten Landesbehörden oder den ihnen nachgeordneten Behörden zur Durchführung dieser Verordnung erlassenen Anordnungen oder den von der Reichsregierung gemäß § 2 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt oder wer zu solcher Zuwiderhandlung auffordert oder anreizt, wird, soweit nicht die Tat nach anderen Vorschriften mit einer schwereren Strafe bedroht ist, mit Gefängnis nicht unter einem Monat oder mit Geldstrafe von 150 bis zu 15 000 Reichsmark bestraft.

Wer durch Zuwiderhandlung nach Abs. 1 eine gemeine Gefahr für Menschenleben herbeiführt, wird mit Zuchthaus, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten und, wenn die Zuwiderhandlung den Tod eines Menschen verursacht, mit dem Tode, bei mildernden Umständen mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren bestraft. Daneben kann auf Vermögenseinziehung erkannt werden.

Wer zu einer gemeingefährlichen Zuwiderhandlung (Abs. 2) auffordert oder anreizt, wird mit Zuchthaus, bei mildernden Umständen mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft.

§ 5

Mit dem Tode sind die Verbrechen zu bestrafen, die das Strafgesetzbuch in den §§ 81 (Hochverrat), 229 (Giftbeibringung), 307 (Brandstiftung), 311 (Explosion), 312 (Überschwemmung), 315 Abs. 2 (Beschädigung von Eisenbahnanlagen), 324 (gemeingefährliche Vergiftung) mit lebenslangem Zuchthaus bedroht.

Mit dem Tode oder, soweit nicht bisher eine schwerere Strafe angedroht ist, mit lebenslangem Zuchthaus oder mit Zuchthaus bis zu 15 Jahren wird bestraft:

1. Wer es unternimmt, den Reichspräsidenten oder ein Mitglied oder einen Kommissar der Reichsregierung oder einer Landesregierung zu töten oder wer zu einer solchen Tötung auffordert, sich erbietet, ein solches Erbieten annimmt oder eine solche Tötung mit einem anderen verabredet;
2. wer in den Fällen des § 115 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs (schwerer Aufruhr) oder des § 125 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs (schwerer Landfriedensbruch) die Tat mit Waffen oder in bewußtem und gewolltem Zusammenwirken mit einem Bewaffneten begeht;
3. wer eine Freiheitsberaubung (§ 239) des Strafgesetzbuchs in der Absicht begeht, sich des der Freiheit Beraubten als Geißel im politischen Kampfe zu bedienen.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Februar 1933.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichskanzler
Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern
Frick

Der Reichsminister der Justiz
Dr. Gürtner

Als deutsche Truppen am 1. September 1939 beginnen die Westernplatte zu beschießen, ist der erste Schritt zur Entfesselung eines Krieges getan, welcher 5 1/2 Jahre dauern wird. Dieser als II. Weltkrieg in die Geschichte eingehende Konflikt zieht unzählige Menschen in Mitleidenschaft.



Quelle: Der Zweite Weltkrieg in Bildern und Dokumenten, hrsg. von Hans-Adolf Jacobsen und Hans Dollinger; R. Löwit, Wiesbaden

Die Ausdehnung des Dritten Reiches

Durch die sich immer weiter ausdehnenden Kriegshandlungen entstehen Not und Leid in ungeahntem Ausmaß, Soldaten und Zivilpersonen gleichermaßen betreffend.

Je zahlreicher die Kriegsschauplätze, desto größer wird die Zahl der Gefangenen und der flüchtenden Zivilbevölkerung.

Die Kriegsgefangenen stehen unter dem Schutz der Genfer Konventionen. Außerdem informiert das Internationale Komitee vom Roten Kreuz bereits bei Kriegsbeginn die in den Krieg eingetretenen Mächte über die Errichtung einer Zentralauskunftsstelle für Kriegsgefangene, womit für diesen Personenkreis eine Hilfeleistung gewährleistet ist.

Was geschieht hingegen mit der immensen Zahl verschleppter oder verfolgter Zivilpersonen?

Der Kriegsausbruch hat die geplante Aufnahme entsprechender Bestimmungen zum Schutz der Zivilbevölkerung in das geltende Völkerrecht verhindert.

COMMANDEMENT EN CHEF

Cabinet civil — N°

Ordre

aux Autorités locales et régionales allemandes au sujet des recherches à effectuer concernant les ressortissants civils et militaires des Nations unies.

1. Toutes les Autorités et Organismes locaux et régionaux Allemands devront immédiatement et sans délai après qu'aura été édicté le présent ordre, procéder à toutes les recherches nécessaires des Militaires ou civils des Nations unies, collecter tous renseignements ou documents concernant ces personnes et transmettre immédiatement les résultats de ces recherches et de cette collecte dans la forme spécifiée qui devra comporter au moins Nom, prénoms, nationalité, dates précises, aux autorités désignées à cet effet par les Commandants de zone.

2. Les Autorités allemandes régionales et, dans les agglomérations de plus de cinq mille habitants, (recensement de 1936) les bourgmestres fourniront aux Autorités alliées désignées à cet effet par les commandants de zone:

I. a) **dans les 30 jours** après la publication du présent ordre, la liste des détachements de prisonniers de guerre, déportés, travailleurs et réfugiés des nationalités visées, ayant stationné en permanence ou séjourné temporairement sur, — ou transité par, — le territoire de leur circonscription, ainsi que la liste des établissements ou lesdites personnes ont travaillé.

b) **dans les 180 jours** la liste nominative des personnes visées au § a) du présent ordre avec les dates approximatives de leur séjour.

II. **dans les 30 jours** le recensement de toutes les personnes visées au § I. a) du présent ordre, classées par nationalité et par catégorie, vivant encore dans la circonscription de leur ressort, pour autant que ces personnes ne vivent pas déjà dans un camp de Rassemblement pour Personnes Déplacées, administré par une autorité alliée.

III. Classé par nationalité et par catégorie

a) **dans les 30 jours** les expéditions en double exemplaire de tous les actes d'état-civil concernant les personnes visées.

b) **dans les 30 jours** des expéditions en quadruple exemplaire des emplacements exacts (avec références au plan cadastral) de sépultures de ressortissants des nations unies, décédés depuis la déclaration de la guerre, à l'exclusion de celles de ces sépultures qui sont groupées dans les cimetières militaires alliés.

c) **dans les 90 jours**, des inventaires en double exemplaire des successions laissées par les personnes visées.

IV. **dans les 90 jours**, classés par nationalité et par catégorie, des expéditions en simple exemplaire ou originaux de tous les dossiers médico-sanitaires concernant les personnes visées, qu'elles aient été soignées dans un établissement public ou privé ou par un praticien.

V. **dans les 120 jours**, classés par nationalité et par catégorie des expéditions en simple exemplaire ou originaux de tous les dossiers judiciaires concernant les personnes visées, que ces documents soient détenus par une autorité de justice ou de police, ou par un membre du barreau.

VI. **dans les 30 jours**, classés par nationalité et par catégorie des originaux de tous les dossiers politiques concernant les personnes visées, que ces documents soient détenus par une autorité publique ou des personnes morales ou physiques.

VII. **dans les 180 jours**, classés par nationalité et par catégorie, des inventaires en double exemplaire de tous les objets personnels et biens appartenant aux personnes visées, et restés en Allemagne après le rapatriement des dites personnes.

VIII. Chaque fois que le cas se présentera, tous renseignements et tous documents dont ils auraient connaissance et concernant les personnes visées, autres que les renseignements et documents énumérés ci-dessus et au plus tard dans les six mois qui suivront la publication du présent ordre.

3. Dans les agglomérations de moins de cinq mille habitants (recensement de 1936) les bourgmestres fourniront aux autorités alliées désignées à cet effet par les commandants de zone les renseignements et documents énumérés à l'article 2 I — VIII, dans un délai uniforme de **30 jours** après la publication du présent ordre.

Les commandants de zone ou telles autorités alliées déléguées à cet effet ont qualité pour modifier les délais définis à l'article 2 et à l'article 3, lorsque des difficultés majeures s'opposent à ce qu'ils soient respectés.

4. S'il est impossible à une autorité allemande, pour une raison quelconque de fournir les renseignements ou les documents demandés, un rapport doit être adressé immédiatement par l'autorité en question aux autorités alliées désignées par les commandants de zone pour recueillir les résultats de la recherche et de la collecte prescrites.

5. Les modalités d'application du présent ordre seront précisées par l'autorité désignée par les commandants de zone pour recueillir les résultats de la recherche et de la collecte prescrites.

6. L'Ordre ci-dessus étant donné en exécution de la proclamation N° 2 de l'Autorité alliée de contrôle et, notamment de ses articles 9, 19 b et c, 35, 45, 46 et 47, toute inexécution, retard, inexactitude ou mauvaise volonté dans l'application en sera réprimé comme infraction aux obligations imposées à l'Allemagne du fait de sa Capitulation sans conditions.

7. L'Autorité désignée par le Général Commandant en Chef Français en Allemagne et habilitée pour centraliser les renseignements, documents et rapports énumérés dans les articles précédents est, pour la Zone Française d'Occupation:

La Direction des Personnes Déplacées Bureau Zonier des Recherches — 2^{ème} Section **RASTATT** — Pays de Bade

Pour le Wurtemberg, les autorités allemandes enverront les renseignements, documents et rapports énumérés dans les articles précédents à Monsieur le Gouverneur, Délégué Supérieur pour le Gouvernement Militaire du Wurtemberg, Section des Personnes Déplacées, Service des Recherches à Tübingen.

6 Décembre 1945.

Le Général de Corps d'Armée KOENIG,

Commandant en Chef Français en Allemagne

signé: **KOENIG**

F FRANÇAIS EN ALLEMAGNE

N° 1792/CC/CAC

Befehl

An die deutschen Orts- und Bezirksbehörden

Betrifft: Nachforschungen über Zivil- und Militärangehörige der Vereinten Nationen

1. Alle deutschen Orts- und Bezirksbehörden mit ihren Organen haben unverzüglich nach Herausgabe vorliegenden Befehls alle erdenklichen Nachforschungen über Militär- und Zivilangehörige der Vereinten Nationen anzustellen, alle Auskünfte oder Dokumente, die diese Personen betreffen, zu sammeln und sofort das Ergebnis dieser Nachforschungen in der vorgeschriebenen Form, die mindestens Namen, Vornamen, Nationalität und genaue Daten enthalten muß, den zu diesem Zweck von den Kommandanten der Besatzungszonen beauftragten Behörden zu übermitteln.
 2. Die deutschen Bezirksbehörden und die Bürgermeister der Ortschaften, die nach dem Stand von 1936 mehr als 5000 Einwohner zählten, haben den zu diesem Zweck von den Kommandanten der Besatzungszonen beauftragten alliierten Dienststellen folgende Auskünfte zu liefern:
 - VIII. a) **Innerhalb 30 Tagen** nach Veröffentlichung vorliegenden Befehls eine Liste mit Angabe aller Kommandos von Kriegsgefangenen, Deportierten, Arbeitern und Flüchtlingen der in Frage kommenden Nationen, die sich dauernd, zeitweilig oder auf dem Transport in ihrem Bezirk aufhalten haben, sowie eine Liste über ihre Arbeitsstätte.
 - b) **Innerhalb 180 Tagen** eine namentliche Aufstellung der unter § I. a) bezeichneten Personen mit ungefähren Daten ihres Aufenthaltes.
 - II. **Innerhalb 30 Tagen** eine Liste mit Anzahl und Namen der unter § I. a) bezeichneten Personen, geordnet nach Nationalität und Gruppen, die noch in ihrem Amtsbereich wohnen, mit Ausnahme derjenigen, die sich in einem von den Alliierten verwalteten Sammellager befinden.
 - III. a) **Innerhalb 30 Tagen** Ausfertigung in doppelter Ausführung aller Akten des Standesamtes, die die bezeichneten Personen betreffen.
 - b) **Innerhalb 30 Tagen** in vierfacher Ausfertigung eine Beschreibung der Lage der Grabstätten sämtlicher seit Kriegsausbruch beerdigten Angehörigen der Vereinten Nationen mit genauer Ortsangabe (unter Bezug auf den Katasterplan), mit Ausschluß der Gräber, die auf alliierten Militär-Friedhöfen angelegt wurden.
 - c) **Innerhalb 90 Tagen** in doppelter Ausfertigung, ein Verzeichnis der Gegenstände, die den Verstorbenen gehörten.
 - IV. **Innerhalb 90 Tagen**, geordnet nach Nationalität und Gruppen, eine Einzelausfertigung oder die Originale sämtlicher medizinisch-sanitären Akten, die die bezeichneten Personen betreffen, und die entweder in öffentlichen Anstalten, privat oder von einem Arzt aufbewahrt werden.
 - V. **Innerhalb 120 Tagen**, geordnet nach Nationalität und Gruppen, Einzelausfertigungen oder Originale aller Akten, die die bezeichneten Personen betreffen, sei es, daß die Akten von Gericht, Polizei oder Anwälten aufbewahrt werden.
 - VI. **Innerhalb 30 Tagen**, geordnet nach Nationalität und Gruppen, die Originale aller politischen Akten, die die bezeichneten Personen betreffen, sei es, daß diese Akten von öffentlichen Behörden verwaltet werden oder sich in Besitz Einzelner befinden.
 - VII. **Innerhalb 180 Tagen**, geordnet nach Nationalität und Gruppen, eine doppelte Aufstellung aller persönlichen Gegenstände und des Privateigentums, die nach der Rückwanderung der bezeichneten Personen in Deutschland verblieben sind.
 - VIII. Auch in Fällen, die oben nicht angegeben sind, müssen Auskünfte und Dokumente, die die bezeichneten Personen betreffen, spätestens innerhalb 6 Monaten, den angegebenen Behörden übermittelt werden.
3. Die Bürgermeister der Ortschaften mit weniger als 5 000 Einwohnern müssen innerhalb **30 Tagen** den zu diesem Zweck von den Kommandanten der Besatzungszonen eingesetzten Alliierten Behörden alle Auskünfte und Dokumente, die unter I—VIII angegeben sind, liefern.
- Die Kommandanten der Besatzungszonen oder die zu diesem Zweck aufgeforderten Alliierten Behörden sind befugt, die in den Artikeln 2 und 3 angegebenen Fristen auf Antrag abzuändern, falls unvorhergesehene Schwierigkeiten eine fristgemäße Ausführung unmöglich machen.
4. Wenn es einer deutschen Behörde aus irgendeinem Grunde unmöglich ist, die geforderten Auskünfte oder Dokumente zu liefern, muß diese Behörde sofort einen Bericht an die mit dem Sammeln der Forschungsergebnisse und Dokumente von den Kommandanten der Besatzungszonen beauftragten Alliierten Behörde einsenden.
5. Genaue Ausführungen über die Durchführung des vorliegenden Befehls werden von den Behörden mitgeteilt, die mit dem Sammeln der Forschungsergebnisse und Dokumente von den Alliierten Kommandanten beauftragt worden sind.
6. Obiger Befehl wird zur Ausführung der Bestimmungen der Proklamation Nr. 2 der Alliierten Kontroll-Kommission und besonders der Artikeln 9, 19 b und c, 35, 45, 46 und 47 erlassen.
- Daher wird jede Nichtausführung, Verzögerung, Ungenauigkeit oder schlechter Wille bei der Anwendung als Verletzung der Forderungen, die Deutschland infolge der bedingungslosen Kapitulation auferlegt wurden, geahndet.
7. Die vom Kommandanten der Französischen Besatzungszonen bestimmte Behörde, die dazu beauftragt ist, die in den vorhergehenden Artikeln aufgezählten Auskünfte, Dokumente und Berichte zu sammeln, ist in der Französischen Besatzungszone:

Direction des Personnes Déplacées Bureau Zonier des Recherches — 2^{ème} Section **RASTATT** — Baden

Für das Land Württemberg müssen die in den vorhergehenden Artikeln aufgezählten Auskünfte, Dokumente und Berichte von den deutschen Orts-, Kreis- und Bezirksbehörden an Monsieur le Gouverneur Délégué Supérieur pour le Gouvernement Militaire du Wurtemberg (Section des Personnes Déplacées — Service des Recherches) Tübingen gerichtet werden.

Den 6. Dezember 1945

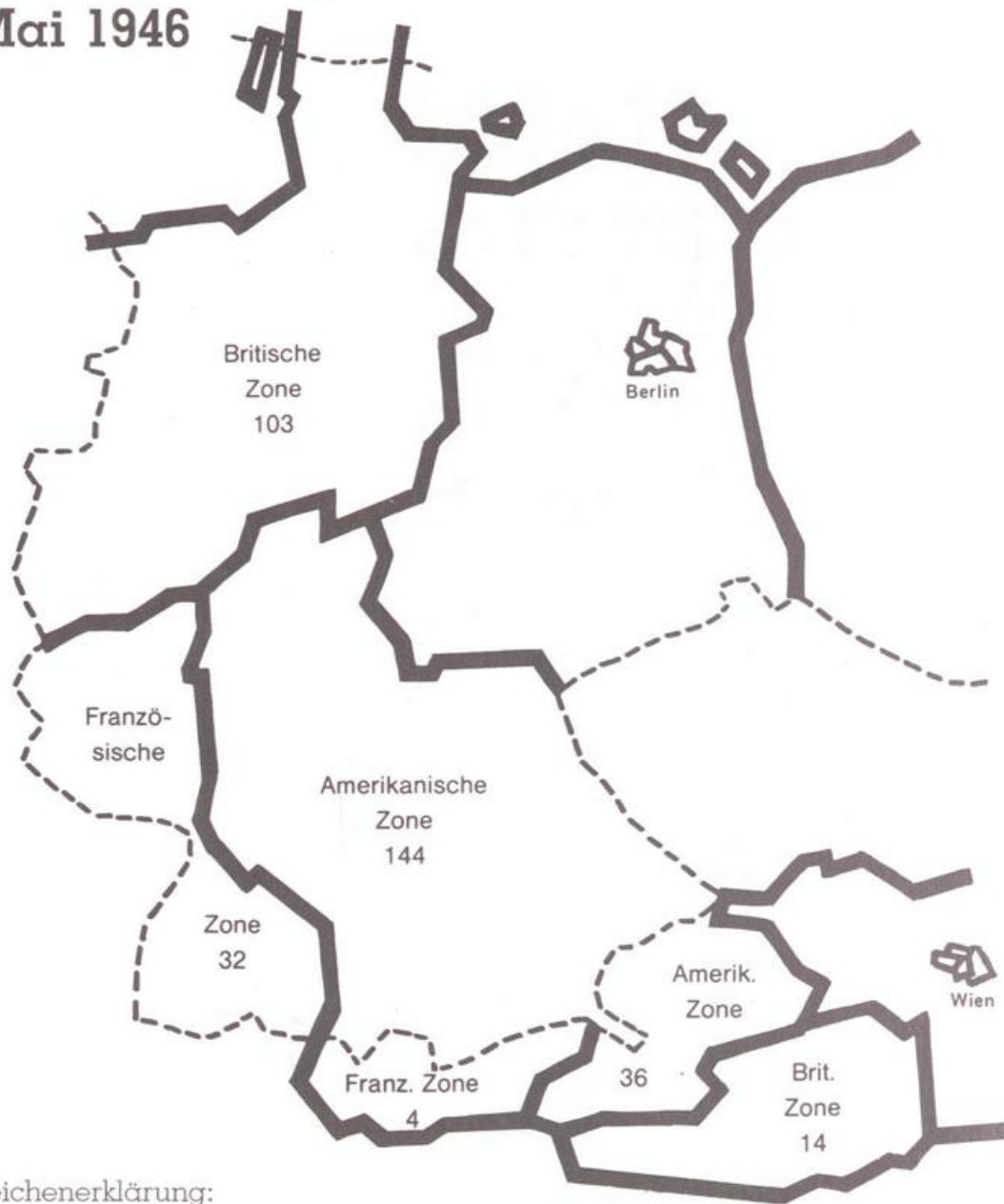
Le Général de Corps d'Armée KOENIG

Commandant en Chef Français en Allemagne

gez: **KOENIG**

13

DP-Lager (Displaced Persons) Mai 1946



Zeichenerklärung:

----- Reichsgrenze 1937, teilweise Zonengrenze

———— Zonengrenze 1946

Im Mai 1946 gab es in den drei Westzonen und Österreich ohne Westsektoren von Berlin und Wien 333 DP-Lager, das heißt „Teams“ (=Hauptlager mit mehreren ihnen angegliederten Lagern).

Der Zeitraum 1943 bis 1955

Wo sind sie geblieben?

Yolande, aus Frankreich, verschwunden im Juni 1942!

Vera, aus Amsterdam, eingesetzt zur Arbeit irgendwo in Deutschland!

Chaim, der in Warschau wohnte . . . !

Es gibt so viele Leute, die sich Sorgen machen um ihre Angehörigen.

Die ersten Schreckensmeldungen gehen um!

Wer kann hier Informationen geben oder bei der Suche helfen?

Diese Sorge beschäftigt auch das Hauptquartier der Alliierten Streitkräfte in London, welches beim Britischen Roten Kreuz im Jahr 1943 die Abteilung für Internationale Angelegenheiten in ein Suchbüro umwandelt und mit der Spurensuche sowie der Registrierung von Verschollenen beginnt: Millionen von Einzelschicksalen bedürfen einer Klärung.

Die Kriegereignisse erschweren den Erhalt und die Weiterleitung von Informationen. Die Hoffnung und der Gedanke an eine baldige Befreiung stärken das Verantwortungsbewußtsein für die Tausenden von getrennten Familien.

Als die Alliierten im Jahre 1943 den Ausgang des Krieges näherrücken sehen, werden genauere Erhebungen über die Situation der Zwangsarbeiter und Flüchtlinge in Mitteleuropa angestellt.

Der Bewältigung dieses Problems stellt sich das **SHAEF** (Supreme Headquarters Allied Expeditionary Forces), welches die Arbeiten des Zentralen Suchbüros am 15. Februar 1944 übernimmt. Der Standort folgt der Front von London nach Versailles und anschließend nach Frankfurt/Main, um dort die ersten Bedürfnisse der befreiten Häftlinge und Deportierten zu lindern.

Es wird über Maßnahmen der Betreuung und sofortiger Rückführung dieser Menschen in ihre Heimatländer nachgedacht. Durch Flugblätter, Rundfunkauftritte und mündliche Appelle wird zur Gruppenbildung aufgefordert, um eine gewisse Ordnung herzustellen und eine Übersicht zu gewährleisten. Die displaced persons (DP's) werden in Sammel-Zentren, sogenannten „Assembly Centers“ untergebracht, um von dort aus repatriert zu werden.

Die Hauptarbeit der Versorgung und Rückführung von Millionen nichtdeutscher Flüchtlinge nimmt nach Kriegsende bis zum 30. Juni 1947 die **UNRRA** (United Nations Relief and Rehabilitation Administration/Hilfs- und Wiederaufbau-Organisation der Vereinten Nationen) wahr.

Der Neubeginn

Am 1. Juli 1947 übernimmt die **IRO** (International Refugee Organization/Internationale Flüchtlingsorganisation) das Zentrale Suchbüro, welches ab dem 1. Januar 1948 unter der Bezeichnung

„International Tracing Service – ITS“

dem heute noch gültigen Namen, seinen Auftrag erfüllt. Diese Institution hilft den Millionen von Flüchtlingen aus Europa bei der Aussiedlung in die Vereinigten Staaten von Amerika, Australien, Israel usw. Aber auch bei der immer noch wichtigen Rückführung in ihre Heimatländer.

Im April 1951 übernimmt die **HICOG** (Allied High Commission for Germany/Alliierte Hochkommission für Deutschland), das oberste Kontrollorgan der drei Westmächte für die Bundesrepublik und Westberlin, die Leitung des Internationalen Suchdienstes.

Als im Jahr 1954 die Aufhebung des Besatzungsstatuts in Deutschland vorbereitet wird, wird auch über eine Institution, die die Weiterführung des Internationalen Suchdienstes garantiert, nachgedacht.

Die Weichen für ein Weiterbestehen des ISD unter der Aufsicht des **IKRK** (Internationales Komitee vom Roten Kreuz) in Genf, eine Institution mit neutralem und unparteiischem Charakter, werden gestellt.

Inhaber des Mandates



SHAEF

=

Umfunktionierung Abteilung für Internationale Angelegenheiten des Britischen Roten Kreuzes in ein Suchbüro

Supreme Headquarters,
Allied Expeditionary Forces/
Hauptquartier der Alliierten
Expeditionsstreitkräfte



UNRRA

=

United Nations Relief and Rehabilitation
Administration/Hilfs- und Wieder-
aufbau-Organisation der Vereinten
Nationen



IRO

=

International Refugee Organization/
Internationale Flüchtlingsorganisation



HICOG

=

Allied High Commission for Germany/
Alliierte Hochkommission
für Deutschland



IKRK

=

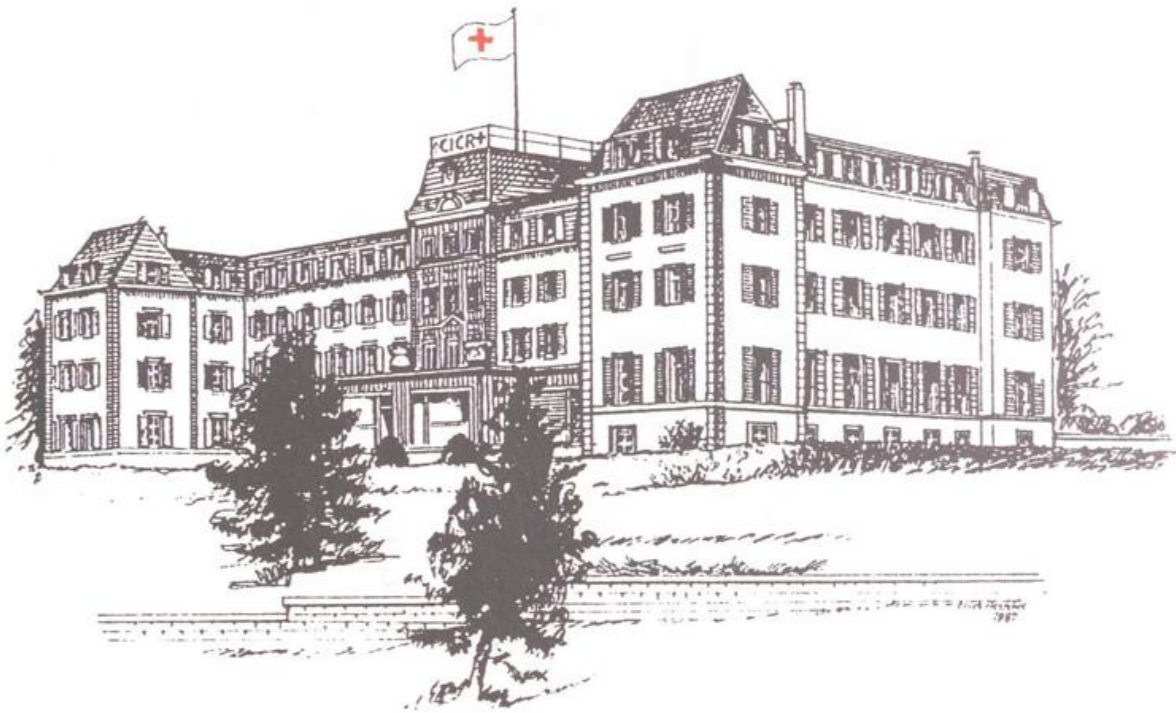
Mr. Cyril L. Widger bleibt als Interims-
direktor in Arolsen

Internationales Komitee vom
Roten Kreuz

- 1943 Major Eyre Carter
vom Foreign Office
Relief Department
15. 02. 1944
bis
30. 06. 1945 Namen nicht bekannt
01. 07. 1945
bis
30. 06. 1947 – Colonel J.R. Bowring
Director of UNRRA CTB
1945–1947
– Mr. Roman P. Flohr, Director
of UNRRA CTB 1947
01. 07. 1947
bis
30. 03. 1951 Mr. Maurice C. A. Thudichum
Director of the ITS, 1947–1951
01. 04. 1951
bis
05. 05. 1955 Executive Board bestehend aus drei
Mitgliedern:
Mr. Hugh G. Elbot
(US-Vertreter und Vorsitzender
dieses Executive Boards)
Mr. Jan Sconce, später
Mr. Cyril L. Widger (brit. Vertreter)
M. Armand E. Klein (franz. Vertreter)
06. 05. 1955
bis
05. 06. 1955
- ab 06. 06. 1955 – Herr E. Jaquet und Herr M. Borsinger
Juni 1955
– Herr N. Burckhardt, Direktor
Juli 1955 bis 30. 06. 1970
– Herr A. de Cocatrix, Direktor
01. 07. 1970 bis 31. 12. 1977
– Herr Dr. P. Züger, Direktor
01. 01. 1978 bis 31. 10. 1985
– Herr Ch.-Cl. Biedermann, Direktor
ab 01. 11. 1985

In einem offiziellen Schreiben bittet der damalige Bundeskanzler und Bundesminister des Auswärtigen, Dr. Konrad Adenauer, den Präsidenten des IKRK, Dr. Paul Rueger, die Leitung und Verwaltung des ISD zunächst für die Dauer von 5 Jahren zu übernehmen.

Das IKRK erklärt sich hierzu bereit.



Die Rechtsgrundlage des ISD

Durch die Zustimmung des IKRK, die Leitung und Verwaltung des in Arolsen ansässigen Internationalen Suchdienstes zu übernehmen, wird der Grundstein für die im Jahr 1955 zwischen den Alliierten Westmächten und der Bundesrepublik Deutschland geschlossenen **Bonner Verträge** gelegt.

Es wird ein internationaler Ausschuß gegründet, der die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Regierungen in Fragen des ISD gewährleistet. Im Einvernehmen mit dem IKRK stellt dieser Richtlinien für die Tätigkeit des ISD auf.

Die Verantwortung für die Leitung und Verwaltung des ISD in Arolsen zum Zwecke der Fortführung der Arbeiten wird dem IKRK übertragen. Dieses ernennt einen schweizerischen Staatsangehörigen als Direktor, der nach den Weisungen des IKRK handelt. Weisungen, die mit den Bestimmungen der Vereinbarung und mit den vom IA/ISD im Einvernehmen mit dem IKRK aufzustellenden Richtlinien in Einklang stehen.

Außerdem verpflichtet sich die Bundesrepublik Deutschland, die finanziellen Mittel für die Fortführung der Arbeiten des Internationalen Suchdienstes bereitzustellen.

Aus: Bundesanzeiger, herausgegeben vom Bundesminister
der Justiz, Jahrgang 7, Mittwoch, den 14. Dezember 1955,
Nummer 241

Bekanntmachungen

Auswärtiges Amt

Bekanntmachung über das Abkommen über die Errichtung eines Internationalen Ausschusses für den Internationalen Suchdienst.

Vom 10. Dezember 1955.

Zwischen den Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, des Königreichs Belgien, der Französischen Republik, des Staates Israel, der Italienischen Republik, des Großherzogtums Luxemburg, des Königreichs der Niederlande, des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika ist in Bonn am 6. Juni 1955

Bonn, den 10. Dezember 1955.

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Hallstein

Bonn, den 6. Juni 1955

Seiner Exzellenz
dem Botschafter der Vereinigten Staaten von Amerika
Herrn Dr. James B. Conant

Herr Botschafter,

Ich beehre mich, Ihnen vorzuschlagen, daß die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik, des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika am Tage des Inkrafttretens des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen (in der gemäß Liste IV zu dem am 23. Oktober 1954 in Paris unterzeichneten Protokoll über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland geänderten Fassung) die Verantwortung für die Leitung und Verwaltung des Internationalen Suchdienstes in Arolsen zum Zwecke der Fortführung der Arbeiten, die gegenwärtig von diesem Suchdienst durchgeführt werden, unbeschadet des Eigentumsrechtes an den Archiven und Unterlagen des Internationalen Suchdienstes, dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz für die Dauer von fünf Jahren übertragen und eine dementsprechende Vereinbarung mit der genannten Organisation treffen.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist bereit, dem in der Anlage beigefügten Abkommen beizutreten, durch das ein Internationaler Ausschuß mit der Aufgabe eingesetzt wird, die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Regierungen in Fragen des Internationalen Suchdienstes zu gewährleisten und Richtlinien für die Arbeiten des Internationalen Suchdienstes aufzustellen.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz für die Dauer von fünf Jahren jährlich einen Betrag zur Verfügung stellen, der den erforderlichen Aufwendungen des Internationalen Suchdienstes entspricht und nach oben hin durch den im Haushaltsplan des Internationalen Suchdienstes in Arolsen für das Rechnungsjahr 1954/55 veranschlagten Betrag begrenzt wird. Sollten aber durch unvorhergesehene Ereignisse Aufwendungen entstehen, die nicht durch den vorstehend genannten Betrag oder durch Einsparungen an anderer Stelle des Haushalts des Internationalen Suchdienstes gedeckt werden können,

ein Abkommen über die Errichtung eines Internationalen Ausschusses für den Internationalen Suchdienst unterzeichnet worden.

Das Abkommen, das am 5. Mai 1955 in Kraft getreten ist, wird nachstehend nebst Anlage und dazugehörigen Vereinbarungen veröffentlicht.

ohne daß die wirksame Fortführung der dem Internationalen Suchdienst obliegenden Aufgaben in Frage gestellt wird, so werden die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik, des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika über die zur Abhilfe zu treffenden Maßnahmen beraten.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland geht hierbei davon aus, daß die obenerwähnten Maßnahmen dem in Artikel 1 d. Siebenter Teil des genannten Vertrages, zum Ausdruck gebrachten Willen der Vertragspartner entsprechen und daß die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, ihre Verpflichtungen aus dem angeführten Artikel erfüllt, solange sie jährlich an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz für die Fortführung der Arbeiten des Internationalen Suchdienstes einen Betrag entsprechend der obenerwähnten Regelung bezahlt.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist bereit, mit den Regierungen der Französischen Republik, des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika spätestens vier Jahre nach Inkrafttreten des genannten Vertrages über die weitere Durchführung des Artikels 1 d. Siebenter Teil dieses Vertrages, insbesondere über die Fortdauer oder Änderung dieser Abmachungen zu beraten. Ferner soll dann geprüft werden, ob die Archive und die Unterlagen in Arolsen bleiben oder an den Sitz des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz oder an einen anderen Ort überführt werden sollen. Die im Internationalen Ausschuß vertretenen anderen Regierungen werden eingeladen, ihre Ansicht zu den in Frage stehenden Problemen zu äußern.

Die obenerwähnten Abmachungen sind für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland annehmbar. Wenn sie auch für die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika annehmbar sind, beehre ich mich, Ihnen vorzuschlagen, diese Note und Ihre zustimmende Antwort als eine zwischen den beiden Regierungen in dieser Frage getroffene Vereinbarung zu betrachten.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

gez. Adenauer

Diese Vereinbarungen werden zunächst für die Dauer von fünf Jahren getroffen. Nach Prüfung, ob die Berechtigung für eine Präsenz des IKRK, nämlich der humanitäre Aspekt, noch gegeben ist, erfolgt in 1960 erstmalig eine Verlängerung. Nach Ablauf der zweiten Vereinbarung tritt am 5. 5. 1965 eine Geltungsdauer auf unbestimmte Zeit in Kraft.



Das Hauptgebäude des Internationalen Suchdienstes in der Großen Allee

Der Überleitungsvertrag

Nach der Vereinigung Deutschlands wurde der „Deutschland-Vertrag“ durch eine abschließende Regelung, genannt „Überleitungsvertrag“, außer Kraft gesetzt.

Die Verpflichtung der Bundesregierung, für ein Weiterbestehen des ISD aufzukommen, galt somit als in Frage gestellt. Dies notabene zu einem Zeitpunkt, an dem der ISD den seit Jahren höchsten Anfrageneingang verzeichnete.

In einer Note von September 1990 hat der Staatssekretär des Auswärtigen Amtes in Bonn an die Botschafter Frankreichs, der Vereinigten Staaten und Großbritanniens festgehalten, daß der 7. Teil, Artikel 1 des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen, seine volle Gültigkeit behält:

Verschleppte Personen und Flüchtlinge

Die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet sich:

(d) die Fortführung der Arbeiten zu gewährleisten, die gegenwärtig vom Internationalen Suchdienst durchgeführt werden.

Somit ist das Weiterbestehen des ISD, in einer seit 1955 unveränderten Form, gewährleistet.

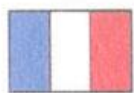
Der Internationale Ausschuß für den Internationalen Suchdienst (IA/ISD) und das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK)

Die Aufsichtsbehörde besteht aus Regierungsvertretern der zehn Mitgliedsstaaten



Belgien

Italien



Frankreich

Luxemburg



Bundesrepublik Deutschland

Niederlande



Griechenland

Großbritannien

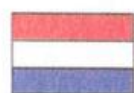


Israel

Vereinigte Staaten
von Amerika



Sie hat die Aufgabe, im Einvernehmen mit dem IKRK die Richtlinien für die Tätigkeit des ISD zu erstellen und deren gewissenhafte Einhaltung zu überwachen. Dadurch sichert sie die Fortführung der Arbeiten im Interesse der ehemaligen Verfolgten.



In der Regel findet einmal jährlich eine Sitzung statt. Den Vorsitz führt, in der Reihenfolge des englischen



Alphabets abwechselnd, jeweils der Vertreter eines der Mitgliedsstaaten.

Neben den Mitgliedsregierungen entsenden auch das IKRK in Genf und der Hochkommissar für Flüchtlingsfragen der Vereinten Nationen (UNHCR) Repräsentanten.

Anläßlich dieser Sitzungen legt der Direktor des ISD

- den Jahresbericht und den Verwendungsnachweis für das vergangene Jahr
- sowie
- den Haushaltsplan für das Folgejahr

zur Verabschiedung vor.

Weiterhin hält der Direktor einen Jahresrückblick und informiert die Anwesenden über besondere Aktivitäten oder Vorkommnisse. Aktuelle Fragen werden erörtert und über notwendige Schritte wird entschieden. Es wird ein Protokoll über alle Beschlüsse erstellt, das jeder im Ausschuß vertretenen Regierung sowie dem IKRK und dem UNHCR übermittelt wird.

Die Aufgaben des Internationalen Suchdienstes

In den Bonner Verträgen sind diese wie folgt umschrieben: Der ISD in Arolsen wurde geschaffen, um Vermißte zu suchen und die Unterlagen über Deutsche und Nichtdeutsche, die in nationalsozialistischen Konzentrations- oder Arbeitslagern gefangengehalten wurden, oder über Nichtdeutsche, die infolge des Zweiten Weltkrieges verschleppt worden sind,

- zu **sammeln**
- zu **ordnen**
- **aufzubewahren**
- und **auszuwerten.**

Im Klartext bedeutet dies, daß der ISD **ausschließlich Zivilpersonen**, welche in der NS-Zeit aus Gründen der Rasse, Religion, Volkszugehörigkeit, der moralischen Überzeugung oder politischen Einstellung gefangengenommen wurden oder Zwangsarbeit leisten mußten, auf schriftliche Einzelanfragen Bestätigungen über den Kriegs- und Nachkriegszeitenaufenthalt bis hin zur Auswanderung ausstellt.

Dies geschieht aufgrund der Auswertung des in Arolsen vorhandenen Dokumentenmaterials, zur Zeit Blatt an Blatt hochkant aneinandergereiht über 19.000 laufende Meter, in Form von

- Dokumentenauszügen oder
- Berichten.

Führt eine Überprüfung der vorliegenden Bestände nicht zum gewünschten Ergebnis, hält der ISD Rückfrage bei Drittstellen, um das für den Antragsteller so wichtige Beweismaterial zu beschaffen.

Da die in Arolsen aufbewahrten personenbezogenen Unterlagen den Bestimmungen der Bonner Abkommen unterliegen, erteilt der ISD seine Auskünfte nur den ehemaligen Verfolgten selbst, deren Rechtsnachfolgern beziehungsweise Wiedergutmachungs- oder Rentenbehörden. Drittpersonen sind lediglich bei Vollmachtsvorlage auskunftsberechtigt.

Die vom ISD unter dem Zeichen des Roten Kreuzes ausgestellten Bescheinigungen werden ohne anwaltliche Beglaubigung weltweit anerkannt und sind somit für die Betroffenen ein wichtiges Beweisstück zur Geltendmachung von Ansprüchen auf Rente oder Wiedergutmachungsleistungen.

Wie der Name Internationaler **Suchdienst** bereits aussagt, beschäftigt sich der ISD mandatsgemäß auch mit der Suche von Personen.

Allerdings ist nur dann eine Zuständigkeit gegeben, wenn

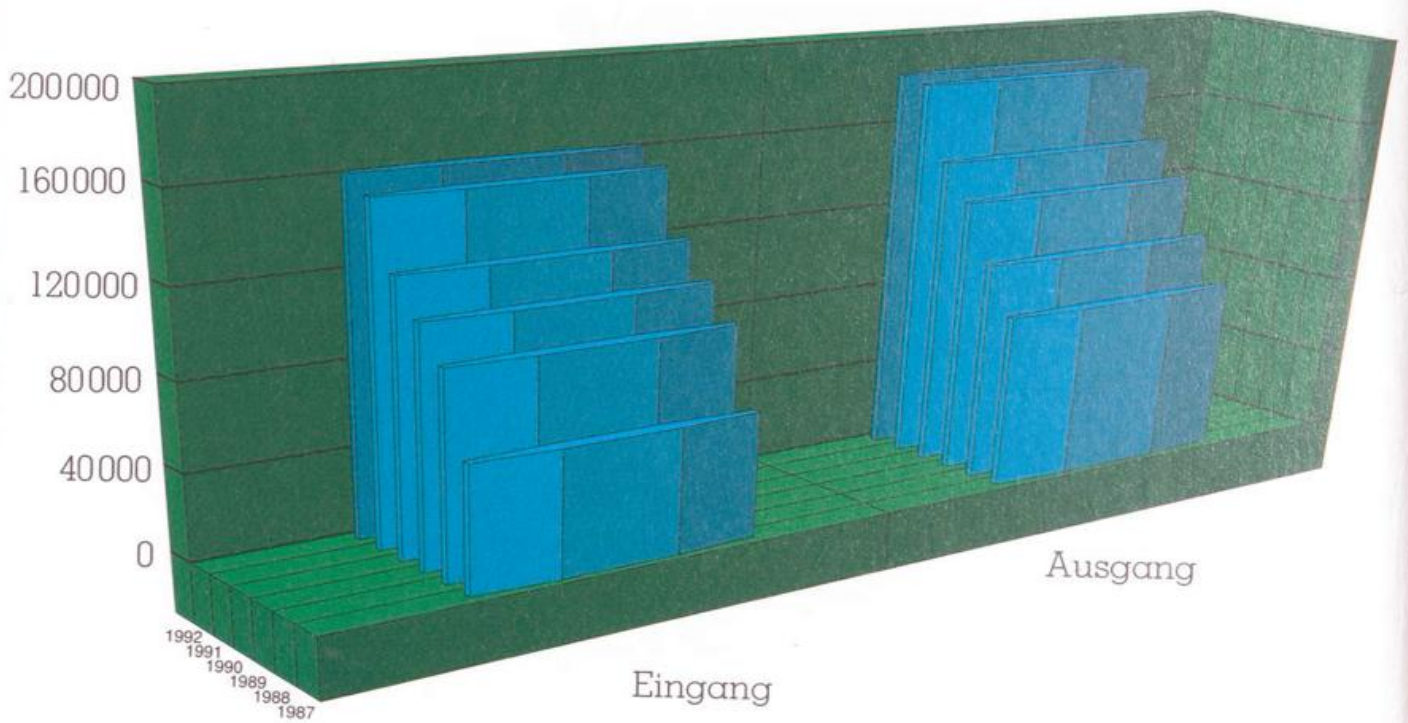
es sich um Personen handelt, die während des Zweiten Weltkriegs getrennt wurden oder sich aus den Augen verloren haben.

Diese Kategorie der Anfragen stellte in der Anfangszeit des Internationalen Suchdienstes den Hauptanteil der Ersuchen dar, während sie heute nur noch einen geringen Prozentsatz ausmacht - wenngleich durch die politische Neuordnung in Europa wieder vermehrt Suchanfragen eingehen.

Da sich die Sucharbeit mit zunehmendem Abstand zu den Ereignissen immer schwieriger gestaltet, sind die heutigen Erfolge umso bedeutender.

Sie dienen als Ansporn, auch in Zukunft nichts unversucht zu lassen, Einzelschicksale zu klären, zum Beispiel Kinder mit ihren Eltern, während des Krieges auseinandergerissene Geschwister usw. zusammenzuführen.

Anfrageneingang und -ausgang von 1987 bis 1992



Zahlen, Daten, Fakten

Das ISD-Archiv ist, was die Dokumentation betreffs verschleppter Zivilpersonen des II. Weltkrieges betrifft, einmalig.

Mit Stichtag 30. November 1992 verfügt der ISD über:

- eine Namenskartei mit 44 Millionen Hinweiskarten,
- 19.815 laufende Meter Dokumentenmaterial,
- 135.630 Meter Mikrofilme,
- 81.574 Mikrofiche.

Seit seinem Bestehen hat der ISD:

- 7,2 Millionen Auskünfte erteilt,
- Akten über 2 Millionen Fälle angelegt, die bei erneuten Anfragen zugänglich sind.

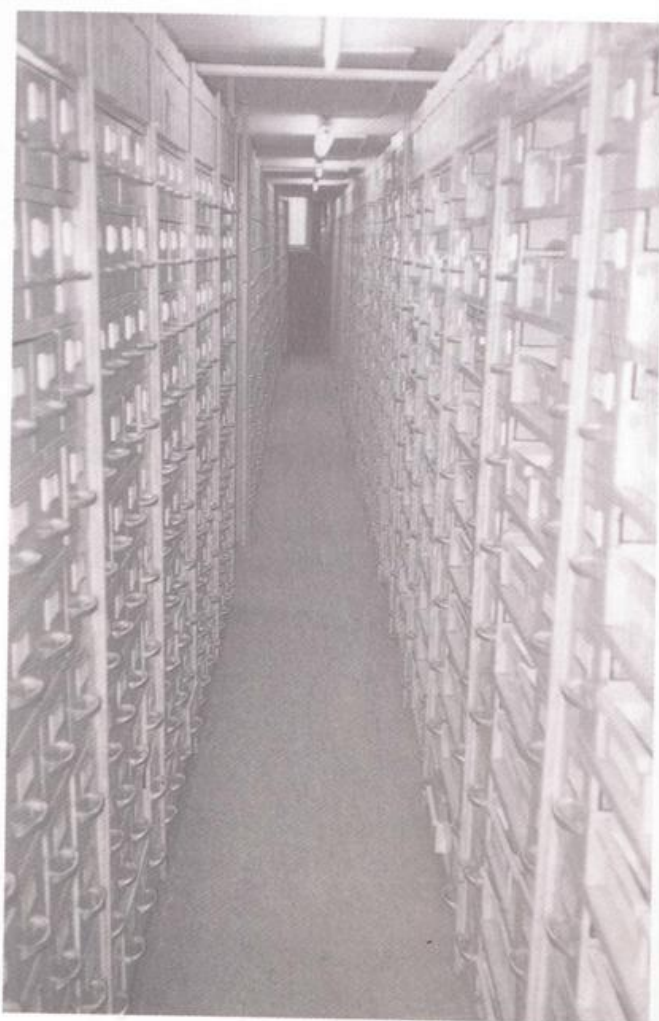
Personalbestand des Internationalen Suchdienstes

In der Geschichte des ISD ist der Personalbestand als fluktuierend zu bezeichnen. Im Jahre 1945 waren 200 Mitarbeiter tätig, 1951 wurde ein Höchststand von 1100 Beschäftigten erreicht, 1952 waren es dann wieder 250.

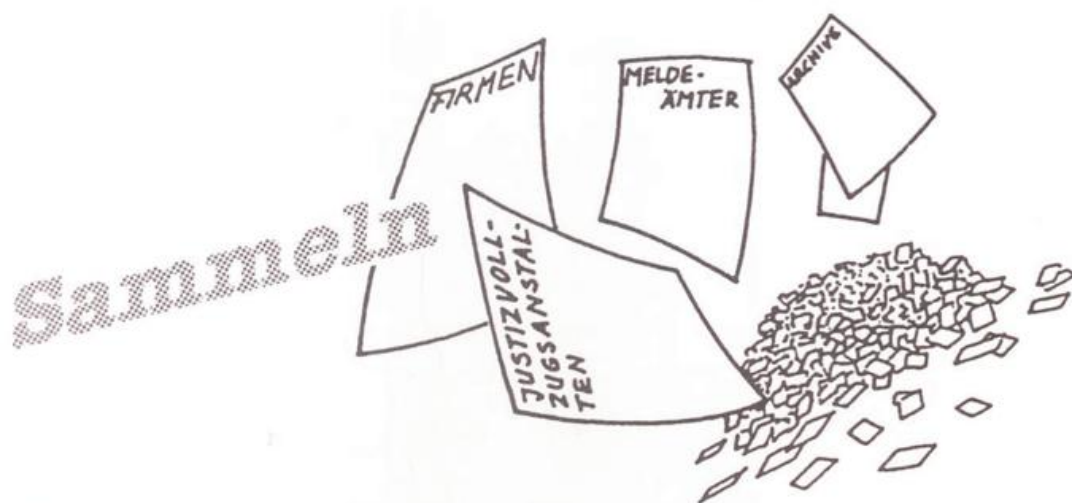
Mit Stichtag 30. November 1992 sind 362 Ganztags- und Teilzeitkräfte beim ISD beschäftigt.



Endablage bearbeiteter
Vorgänge



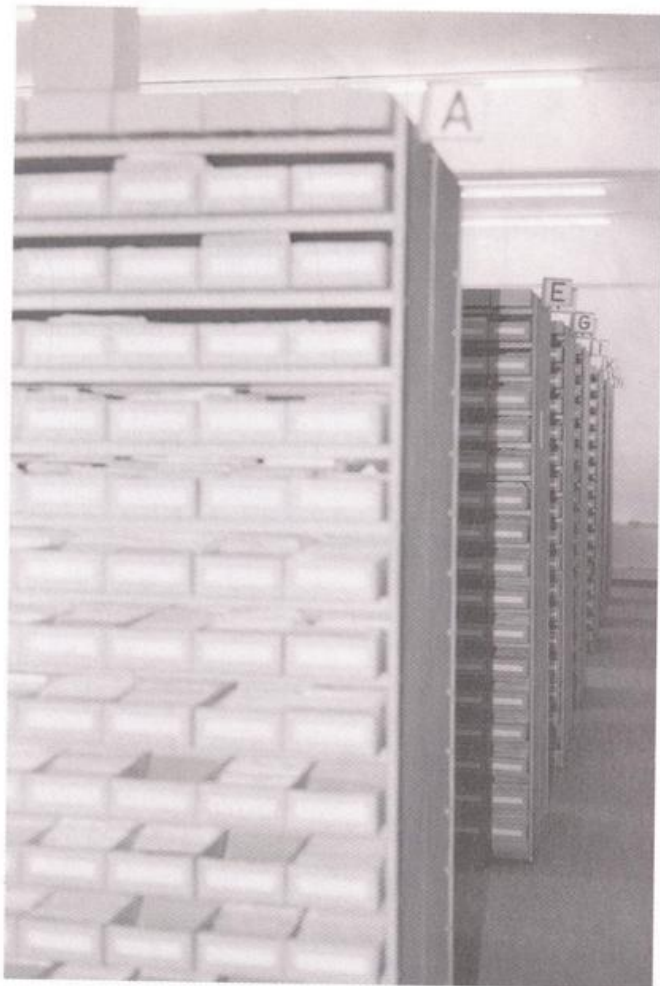
Originalkarteien



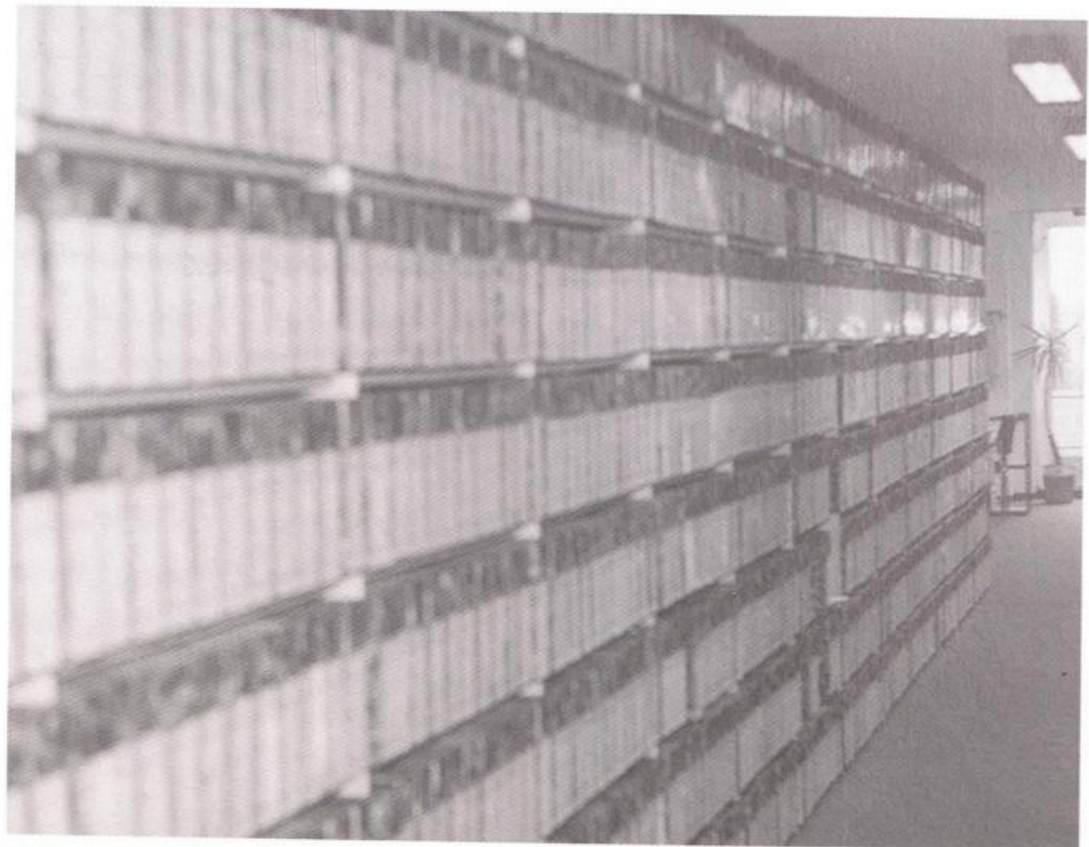
Das dem ISD aufgetragene Mandat des Sammelns von Dokumenten geschieht nicht zum Zweck archivischer Sammlertätigkeit, sondern ist die Voraussetzung für die bestmögliche Erfüllung des Mandates „Auswerten“.

Berücksichtigt man die tagtäglich eingehende hohe Zahl von Erstanfragen sowie die bereits beim ISD vorhandenen 505.000 zu einem früheren Zeitpunkt mangels Unterlagen negativ beschiedenen Anträge, ist das Bestreben erklärlich, bei anderen Stellen vorhandene Dokumentenbestände zu sichern. Erst hierdurch wird es möglich, zahlreichen früheren, jetzigen und zukünftigen Antragstellern eine umfangreiche Auskunft zu erteilen.

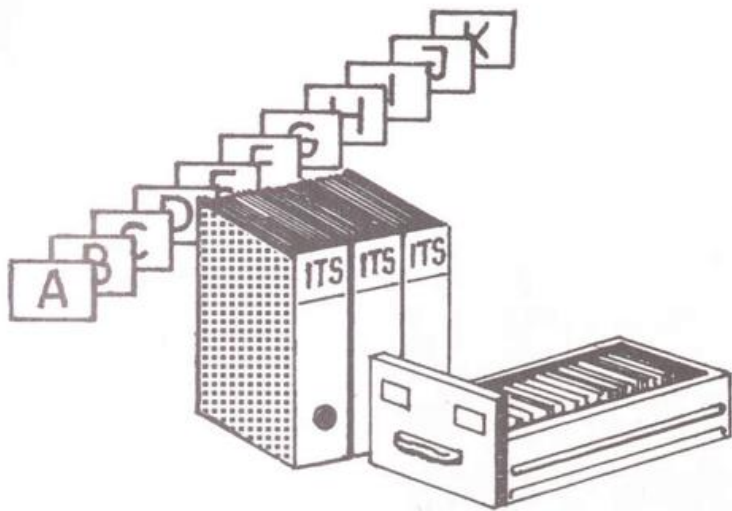
Die Betrachtung von Einzelschicksalen zeigt auf, von welcher Wichtigkeit der kleinste Hinweis für einen einzelnen Antragsteller ist. Dieser kann über ein „JA“ oder „NEIN“ beim Erhalt einer Rente oder Wiedergutmachung entscheidend sein. Ein ISD-eigenes „Meeting-System“ gewährleistet, daß neu erhaltene Informationen, namentlich erfaßt und in die Zentrale Namenskartei eingelegt, auf bereits vorhandene frühere Anfragen stoßen. Unaufgefordert sendet der ISD dem betreffenden Antragsteller die nun ermittelten Auskünfte zu.



Alphabetisch-phonetische Zentrale Namenkartei



Listenmaterial



Ordnen

Von Drittstellen erworbene personenbezogene Dokumente werden nach archivtechnischen ISD-Kriterien systematisch in die bereits vorhandene Dokumentation integriert.

- **Inventaraufnahme** des Dokuments durch Sortieren, Markieren und Eintragen
- **Verkartung** der Namen und der Angabe des Aufbewahrungsortes des Dokuments
- **Alphabetisch-phonetische Einsortierung** in die Zentrale Namenskartei
- **Archivierung** der aufgearbeiteten Unterlagen.



Fachgerechte Aufbewahrung, Restaurierung und Sicherheitsverfilmung der Dokumente sind Bestandteil dieses ISD-Mandats. Dies unabhängig davon, ob es sich um Neu- oder Altmaterial handelt.

S V A R T Z

- | | | | |
|----------------|---------------|----------------|----------------|
| 1. SCHVARC | 40. SVARHS | 79. SCHWARSS | 118. SWARTSCH |
| 2. SCHVARCS | 41. SVARS | 80. SCHWARZ | 119. SWARTZ |
| 3. SCHVARCZ | 42. SVARSCH | 81. SCHWARTS | 120. SWARZ |
| 4. SCHVARHS | 43. SVARSS | 82. SCHWARTSCH | 121. SZWARC |
| 5. SCHVARS | 44. SVARSZ | 83. SCHWARTZ | 122. SZWARCS |
| 6. SCHVARSCH | 45. SVARTS | 84. SCHWARZ | 123. SZWARCZ |
| 7. SCHVARSS | 46. SVARTSCH | 85. SCWARC | 124. SZWARHS |
| 8. SCHVARSZ | 47. SVARTZ | 86. SCWARCS | 125. SZWARZ |
| 9. SCHVARTS | 48. SVARZ | 87. SCWARCZ | 126. SZWARSCH |
| 10. SCHVARTSCH | 49. SZVARC | 88. SCWARHS | 127. SZWARSS |
| 11. SCHVARTZ | 50. SZVARCS | 89. SCWARZ | 128. SZWARSZ |
| 12. SCHVARZ | 51. SZVARCZ | 90. SCWARSCH | 129. SZWARTS |
| 13. SCVARC | 52. SZVARHS | 91. SCWARSS | 130. SZWARTSCH |
| 14. SCVARCS | 53. SZVARS | 92. SCWARZ | 131. SZWARTZ |
| 15. SCVARCZ | 54. SZVARSCH | 93. SCWARTS | 132. SZWARZ |
| 16. SCVARHS | 55. SZVARSS | 94. SCWARTSCH | 133. ZWARC |
| 17. SCVARS | 56. SZVARSZ | 95. SCWARTZ | 134. ZWARCS |
| 18. SCVARSCH | 57. SZVARTS | 96. SCWARZ | 135. ZWARCZ |
| 19. SCVARSS | 58. SZVARTSCH | 97. SHWARC | 136. ZWARHS |
| 20. SCVARSZ | 59. SZVARTZ | 98. SHWARCS | 137. ZWARZ |
| 21. SCVARTS | 60. SZVARZ | 99. SHWARCZ | 138. ZWARSCH |
| 22. SCVARTSCH | 61. ZVARC | 100. SHWARHS | 139. ZWARSS |
| 23. SCVARTZ | 62. ZVARCS | 101. SHWARZ | 140. ZWARZ |
| 24. SCVARZ | 63. ZVARCZ | 102. SHWARSCH | 141. ZWARTS |
| 25. SHVARC | 64. ZVARHS | 103. SHWARSS | 142. ZWARTSCH |
| 26. SHVARCS | 65. ZVARS | 104. SHWARZ | 143. ZWARTZ |
| 27. SHVARCZ | 66. ZVARSCH | 105. SHWARTS | 144. ZWARZ |
| 28. SHVARHS | 67. ZVARSS | 106. SHWARTSCH | 145. CHVARC |
| 29. SHVARS | 68. ZVARSZ | 107. SHWARTZ | 146. CHVARCS |
| 30. SHVARSCH | 69. ZVARTS | 108. SHWARZ | 147. CHVARCZ |
| 31. SHVARSS | 70. ZVARTSCH | 109. SWARC | 148. CHVARHS |
| 32. SHVARSZ | 71. ZVARTZ | 110. SWARCS | 149. CHVARS |
| 33. SHVARTS | 72. ZVARZ | 111. SWARCZ | 150. CHVARSCH |
| 34. SHVARTSCH | 73. SCHWARC | 112. SWARHS | 151. CHVARSS |
| 35. SHVARTZ | 74. SCHWARCS | 113. SWARZ | 152. CHVARSZ |
| 36. SHVARZ | 75. SCHWARCZ | 114. SWARSCH | 153. CHVARTS |
| 37. SVARC | 76. SCHWARHS | 115. SWARSS | 154. CHVARTSCH |
| 38. SVARCS | 77. SCHWARZ | 116. SWARSZ | 155. CHVARTZ |
| 39. SVARCZ | 78. SCHWARSCH | 117. SWARTS | 156. CHVARZ |

Hinzu kommen bei slawischer Schreibweise die Endungen

-ova und -owa

beziehungsweise sämtliche Ableitungen, wie zum Beispiel

SZVARSBURG
SWARCHOLZ
SCHWARTZMANN

Auswerten

Das Erstellen von Bescheiden über Haft und Verfolgung sowie die Nachforschungen nach vermißten Personen sind die Hauptaufgaben des ISD.

Alle eingehenden Anfragen werden registriert und in den entsprechenden Bearbeitungslauf gegeben.

In der Zentralen Namenkartei (ZNK), dem „Schlüssel zu den ISD-Archiven“, werden Akten, die sogenannten T/D-Fälle, angelegt, worin alle für eine bestimmte Person gezogenen Hinweiskarten aufgenommen werden.

Die ZNK ist eine speziell für die Belange des ISD nach einem eigenen alphabetisch-phonetischen System sortierte Kartei. Schon bald nach Arbeitsaufnahme stand fest, daß die überwiegend ausländischen Namen bereits bei der Registrierung - die meist durch Personen erfolgte, die der deutschen Sprache nicht mächtig waren - verschrieben worden waren. Durch diese Notwendigkeit entstand die Idee des alphabetisch-phonetischen Ablagesystems. Welche Hilfe dieses spezielle System bei der täglichen Arbeit bedeutet, macht das nebenstehende Beispiel möglicher Schreibweisen des „einfachen“ Namens Schwarz deutlich.

Anschließend erfolgt die Weiterleitung der mit den Hinweiskarten versehenen T/D - Fälle an die Archivabteilungen, wo das Listenmaterial konsultiert und die entsprechenden Einzeldokumente gezogen werden. Je nach Bearbeitung sind Fotolabor, Übersetzerdienst, usw. sowie die Fallverteilung

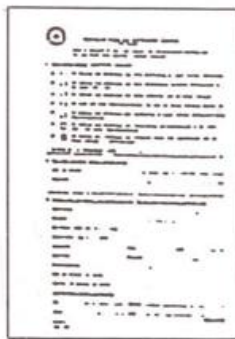
einzuschalten. Bei unvollständigen Angaben des Antragstellers und bei fehlenden Unterlagen hält der ISD Rückfragen respektive leitet Ermittlungen ein: Beim Antragsteller selbst, bei Behörden, Organisationen, Betrieben usw.

Alle aus den vorhandenen Dokumenten gezogenen Informationen werden schriftlich in Form von Berichten oder Dokumentenauszügen an auskunftsberechtigte Anfrager abgegeben.

Anfrage



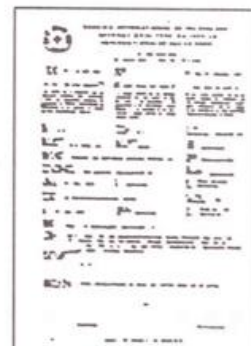
Fragebogen



Bericht



Dokumentenauszug



Auswertungsbeispiel: Ausstellung eines Berichtes

Ein Antragsteller wendet sich an den ISD mit der Bitte, seinen Kriegszeitaufenthalt auf dem ehemaligen Gebiet des Dritten Reiches zu bestätigen, zwecks Vorlage bei der Rentenbehörde.

Er gibt an, Zwangsarbeit bei einem Bauern in Mogliabag geleistet zu haben.

Auf den ersten Blick scheint diese Angabe ziemlich fragwürdig. Die „Spezialisten“ in Arolsen wissen jedoch aus Erfahrung, daß sich die Antragsteller nach so vielen Jahren – wenn überhaupt – nur noch ungenau an Namen erinnern können. Außerdem werden diese in die eigene Sprache phonetisch umgesetzt.

Fällt eine Prüfung bereits in der Zentralen Namenkartei positiv aus, sind diese Angaben von zweitrangiger Bedeutung, da aufgrund der Personalien ein Zugang zu den entsprechenden Dokumenten gewährleistet ist. Sollte diese Prüfung jedoch negativ ausfallen, liegt es an der Erfahrung des Sachbearbeiters, den Ortsnamen wieder in die deutsche Sprache umzusetzen.

Im geschilderten Beispiel ergeben die Recherchen, daß es sich bei dem angegebenen Ort Mogliabag um Mönchengladbach handelt.

Erst jetzt haben die ISD-Mitarbeiter die Möglichkeit, eine ordentliche Überprüfung des Ordnermaterials durchzuführen respektive entsprechende Rückfragen, die ohne Kenntnis des Ortes nicht möglich sind, zu halten.

Somit kann dem Antragsteller ein vollständiger Nachweis über seinen Kriegszeitaufenthalt gegeben werden.

Weitere Beispiele der in den Anfragen enthaltenen Ortsangaben sowie deren Bedeutung:

Bruck Adelajda	=	Bruck an der Leitha
Zampelten	=	St. Pölten
Nochstraj, Coca cup	=	Nordstrand, Osterkoog
Rajda, Ewospick	=	Reith, Ebersberg
Naytetyink	=	Neuötting
Klangyj Szwedy pow Franzkirojd	=	Kleingeschwenda bei Arnsgereth

Auswertungsbeispiel: Ausstellung eines Dokumentenauszeuges

Bei der Deportation in die damaligen Konzentrationslager wurden die Häftlinge unter einer „Häftlingsnummer“ registriert. Diese Nummern befinden sich wiederholt in den erhalten gebliebenen Unterlagen, teilweise sogar ohne Personalien.

Von welcher Wichtigkeit die Bekanntgabe dieser Häftlingsnummer bei Anfragen an den ISD heute ist, zeigt folgendes Beispiel:

Ein ehemaliger Häftling, welcher eine Entschädigung aus einem spezifischen Fond erhalten möchte, bittet um Bestätigung seiner Inhaftierung in verschiedenen Konzentrationslagern. Er teilt seinen Namen, Vornamen, seine Geburtsdaten sowie den ungefähren, ihm in Erinnerung gebliebenen Verfolgungsweg mit.

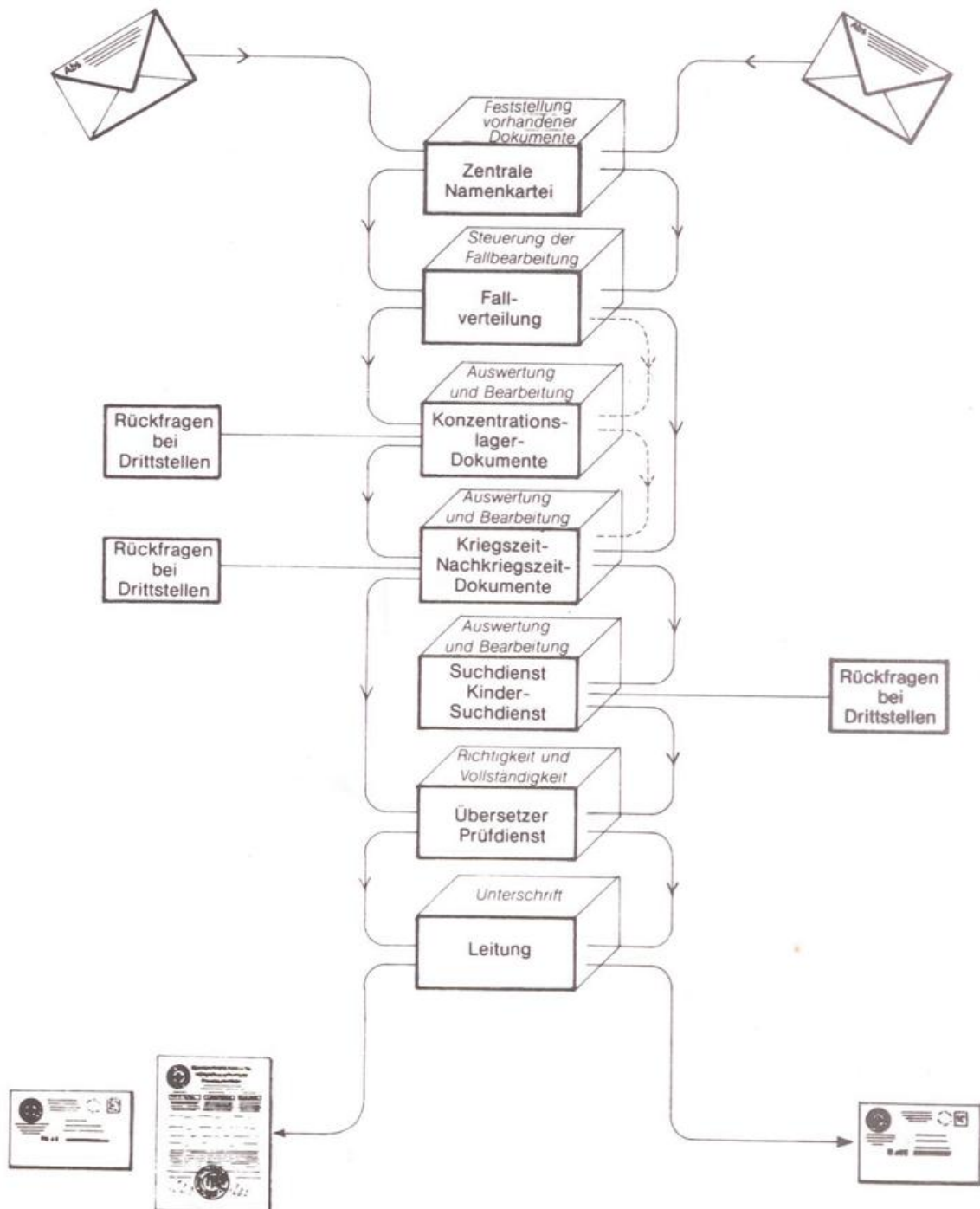
Es werden Unterlagen beim ISD festgestellt. Die hierin enthaltenen Personalien weichen jedoch erheblich von den angegebenen ab, weshalb die Identität nicht eindeutig geklärt und somit kein Dokumentenauszug ausgestellt werden kann. Nach Rückfrage beim Antragsteller teilt dieser seine Häftlingsnummern mit, die ihm glücklicherweise in Erinnerung geblieben sind.

Aufgrund dieser mitgeteilten Nummern können nunmehr die mit Sicherheit zutreffenden ISD-Informationen in Form eines Dokumentenauszeuges gegeben werden.

Lauf der eingehenden Anträge:

Haftbestätigung

Suche nach Angehörigen



Bearbeitungsweg

— Muß
- - - Kann

Auswertungsbeispiel: Suchfall

Eine im Jahre 1944 in Deutschland geborene Frau fragt beim ISD nach ihren leiblichen Eltern an. Sie ist bei Pflegeeltern aufgewachsen und hat nun den Entschluß gefaßt, ihre Abstammung zu erforschen. Alles, was sie über ihren Vater und ihre Mutter weiß, sind Namen und Vornamen. Außerdem vermutet sie, daß beide Elternteile während des Krieges als Fremdarbeiter in Hannover beschäftigt waren.

Die Anfrage wird beim ISD an die Zentrale Namenkartei weitergeleitet, wo eine Prüfung für die drei Betroffenen vorgenommen und jeweils eine Akte mit allen zutreffenden Hinweiskarten angelegt wird.

Diese Akten (T/D-Fälle) werden an die entsprechenden Sachbearbeiter weitergeleitet, die aufgrund der gezogenen Hinweiskarten die Originalunterlagen konsultieren. Aus den Dokumenten geht hervor, daß die leibliche Mutter der Antragstellerin zur Zeit der Geburt noch minderjährig war und sich unter den gegebenen Umständen nicht in der Lage fühlte, für das Kind zu sorgen. So vertraute der Kindsvater die gemeinsame Tochter vor seiner Rückkehr in die Heimat einer Kinderschwester an.

Nachkriegsunterlagen enthalten die damalige Anschrift der Mutter sowie den Hinweis, daß diese in ihre Heimat, Griechenland, zurückgekehrt ist.

In Zusammenarbeit mit dem nationalen Roten Kreuz wird die Mutter in Saloniki ermittelt. Sie ist verheiratet und hat einen Sohn. Die Freude aller Beteiligten anläßlich des ersten gemeinsamen Treffens ist groß. Dies trotz der Nachricht über das Ableben des leiblichen Vaters.

Nationale und internationale Zusammenarbeit

Wiedergutmachungsbehörden der Mitgliedsstaaten des IA/ISD

Zentraler Suchdienst des IKRK Genf
Wehrmachtsauskunftsstelle Berlin (WASt)
Suchdienst München

In- und ausländische Ministerien
Suchdienste der nationalen Rot-Kreuz-Gesellschaften

Archive, Einwohnermeldeämter,
Justizvollzugsanstalten

Krankenschwabenlager Berlin

Wiedergutmachungsbehörden der Nichtmitgliedsstaaten

Heimatortskarteien

Bundesarchiv Koblenz

Krankenkassen, Rentenbehörden

Ausländer-Zentralregister Köln

Amtsgerichte

Berlin Document Center (BDC)

Sonderstandesamt Arolsen

ITS

INTERNATIONAL
TRACING SERVICE

SERVICE INTERNATIONAL
DE RECHERCHES

INTERNATIONALER
SUCHDIENST

Aktuelle behördliche und institutionelle Antragsteller

Ämter der Landesregierungen Österreichs
Ämter für Wiedergutmachung der Bundesländer
Aktion Sühnezeichen, Friedensdienste e.V., Berlin
Amicale Nationale des Déportés et familles de disparus, Paris
Amt der Wiener Landesregierung, Referat Opferfürsorge, Wien
Amt für Wiedergutmachung bei der Freien und Hansestadt Hamburg
Армянское историко-просветительское общество "Гушаматян", Ереван
Association of Invalids Rescued from Nazi Persecution, Tel-Aviv
Association of Jewish Refugees in Great Britain, London
Associazione Nazionale ex Deportati Politici nei Campi Nazisti
Associazione Nazionale ex Internati
Belgisch Verbindingsbureau bij de ITS, Arolsen
Beratungszentrum für Griechische Rückkehrer, Athen
Bund der Verfolgten des Naziregimes, Berlin
Bundesbahnversicherungsanstalten
Bundesknappschaften
Bundesministerium der Finanzen
Bundesministerium des Innern
Bundesministerium des Innern der Österreichischen Republik
Bundesverband Österreichischer Widerstandskämpfer und Opfer des Faschismus (KZ-Verband), Wien
Bundesversicherungsanstalt, Berlin
Caritasverbände
Cesky svaz bojovníku za svobodu, Praha
Claims Conference Hardship Fund, Frankfurt/Main
Conference of Jewish Material Claims Against Germany Inc., Hardship Fund, Tel-Aviv
Delegation der Kibbuzverbände in Israel, Frankfurt am Main
Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR), Bonn
Dokumentationszentrum des Österreichischen Widerstandes, Wien
Entschädigungsbehörden bei den Landesverwaltungsämtern
Entschädigungsbehörden bei den Regierungspräsidenten
Federace Zidovskych Obci v České Republice, Praha
Fédération Nationale des Déportés et Internés Résistants et Patriotes, Paris
Freie Beratungsstelle für Wiedergutmachung und Rentenfragen aller ehemaligen Verfolgten des Naziregimes e.V., Hamburg
German Pension Consultants, Strathfield, Australia

Heimatortskarteien
 Heinrich-Böll-Stiftung e. V., Köln
 HIAS, European Headquarters, Genève
 Informationsstelle für NS-Verfolgte, Köln
 International Affairs Magen David Adom in Israel, Tel-Aviv
 Internationaler Sozialdienst, Frankfurt am Main
 Jüdischer Nationalfonds e. V., Landeszentrale für die Bundesrepublik Deutschland
 und West-Berlin, Düsseldorf
 Konzentrationslager-Gedenkstätten im In- und Ausland
 Lagergemeinschaften verschiedener Konzentrationslager im In- und Ausland
 Landesversicherungsanstalten
 Lenczyk Ukrainian, Translation Company, Rugby Warwickshire, Great Britain
 Мариупольский союз бывших малолетних узников фашистских лагерей,
 Мариуполь
 "Мемориал", Киев, Москва, Санкт-Петербург, Семипалатинск
 Metropolitan Police Service, London
 Ministero della Difesa, Roma
 Ministero del Tesoro, Roma
 Mission Française de Liaison auprès du SIR, Arolsen
 Могилёвский областной фонд пострадавших от нацизма
 Niezależne Stowarzyszenie Kombatantów Polskich, Opole
 Niezależny Samorządny Związek Wolnych Demokratów i Kombatantów Polskich,
 Kielce
 Oberfinanzdirektionen
 Ogólnokrajowy Związek Żołnierzy AK, Warszawa
 Patronato A.C.L.I.
 Patronato INCA della CGIL
 Pensions International Inc., Hamilton, Canada
 Polski Związek Byłych Więźniów Politycznych Hitlerowskich Więzień i Obozów
 Koncentracyjnych, Warszawa
 Presidenza del Consiglio dei Ministri, Commissione Interministeriale Atti Giuridici
 Caduti in Guerra, Roma
 Secrétariat d'Etat aux Anciens Combattants de la République Française
 Slovensky svaz protifasistických bojovníku, Bratislava
 "Solidarność" Polskich Kombatantów, Biuro Krajowe, Gdańsk
 Советский детский фонд им. В. И. Ленина, союз бывших малолетних
 узников фашистских концлагерей
 Stichting 1940-1945, Amsterdam und Rotterdam
 Stiftung Hilfe für Opfer der NS-Willkürherrschaft, Berlin
 Stowarzyszenie Byłych Więźniów Politycznych Zamku Lubelskiego "Pod Zegarem",
 Lublin

Stowarzyszenie do spraw Odszkodowań Byłym Więźniom Politycznym Hitlerowskich Obozów Koncentracyjnych, Gliwice
Stowarzyszenie Dzieci Holocaustu w Polsce, Warszawa
Stowarzyszenie Dzieci Zamojszczyzny, Ofiar Prześladowań, Represji i Odosobnienia w Obozach Hitlerowskich w czasie II Wojny Światowej, Biłgoraj
Stowarzyszenie Kombatantów Polskich Sił Zbrojnych na Zachodzie, Świdnica Śląska
Stowarzyszenie "Lagierników" Żołnierzy AK Zarząd Główny, Gdańsk
Stowarzyszenie Obronców Rajgrodu, Olsztyn
Stowarzyszenie Ofiar Wojny, Bielsko-Biała
Stowarzyszenie Polaków Poszkodowanych przez III. Rzeszę Niemiecką Oddział Wojewódzki w Warszawie , Warszawa
Stowarzyszenie Polaków Poszkodowanych przez III Rzeszę Niemiecką Zarząd Główny, Warszawa
Stowarzyszenie Polskich Kombatantów w Kraju, Warszawa
Stowarzyszenie Więźniów Byłych Dzieci Hitlerowskich Więzień i Obozów Koncentracyjnych, Warszawa
Stowarzyszenie Żydów Kombatantów i Poszkodowanych w II Wojnie Światowej, Warszawa
The Jewish Agency, Jerusalem
Ufficio di Collegamento Italiano presso il S.I.R., Arosen
Українське товариство б'вщих каторжан в Германії
1941-1945 г.г., Полтава
United Nations High Commissioner for Refugees, Genève
United Restitution Organization im In- und Ausland
Vereinigungen der Verfolgten des Naziregimes
Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e.V., Frankfurt am Main
Zrzeszenie Dzieci Polskich Germanizowanych przez Reżim Hitlerowski, Łódź
Związek Kombatantów RP i Byłych Więźniów Politycznych, Warszawa

sowie zahlreiche Suchdienste der nationalen Rotkreuzgesellschaften, Botschaften usw.

IK

Aktualisierung

Zahlen, Daten, Fakten

Das ISD-Archiv ist, was die Dokumentation betreffs verschleppter Zivilpersonen des II. Weltkrieges betrifft, einmalig. Mit Stichtag 30. November 2000 verfügt der ISD über:

- eine Namenskartei mit 47 Millionen Hinweisen,
- 24.333 laufende Meter Dokumentenmaterial,
- 193.110 Meter Mikrofilme,
- 106.870 Mikrofiche.

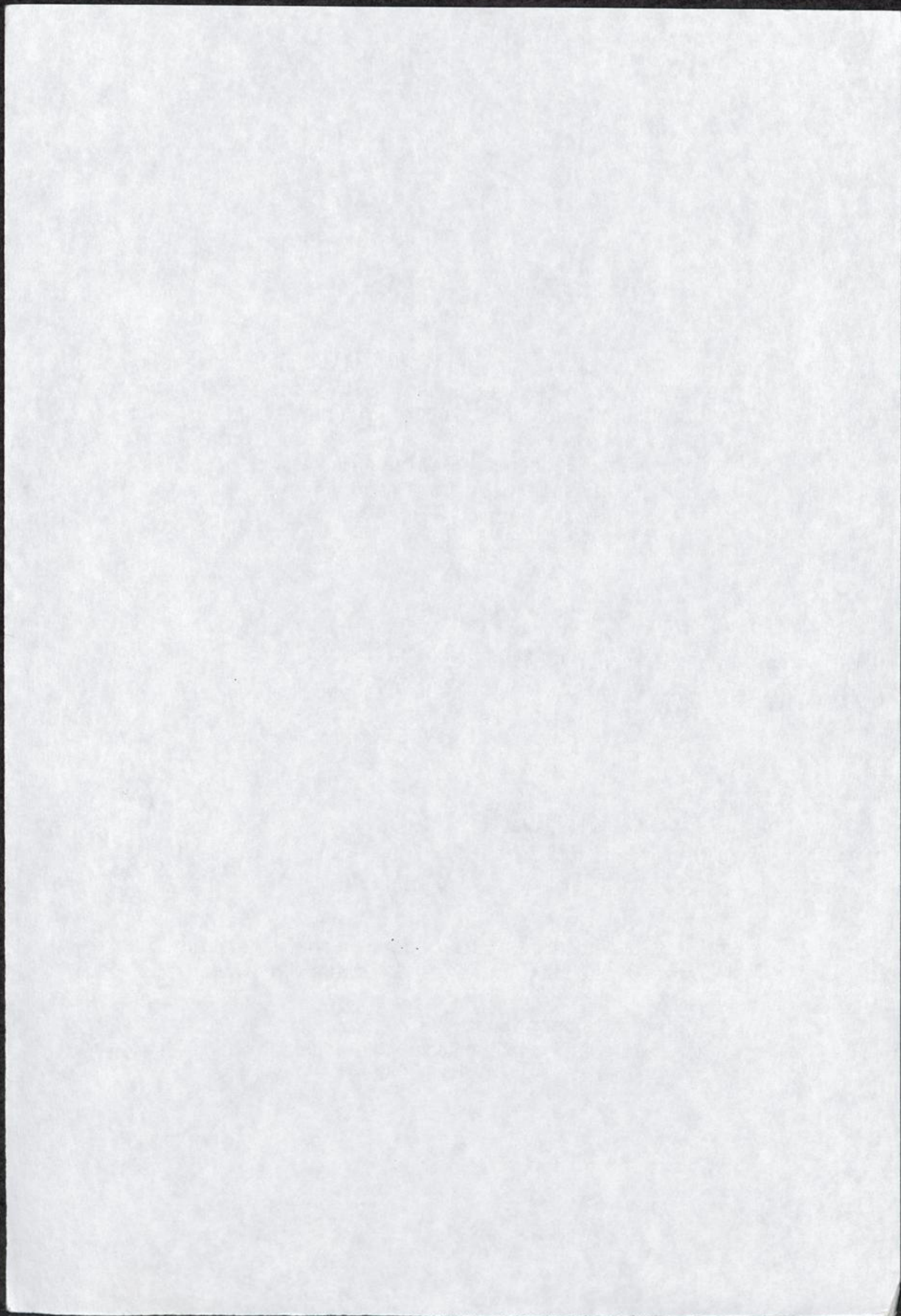
Seit seinem Bestehen hat der ISD:

- 9,6 Millionen Auskünfte erteilt,
- Akten über 2,7 Millionen Fälle angelegt, die bei erneuten Anfragen zugänglich sind.

Personalbestand des Internationalen Suchdienstes

In der Geschichte des ISD ist der Personalbestand als fluktuierend zu bezeichnen. Im Jahre 1945 waren 200 Mitarbeiter tätig, 1951 wurde ein Höchststand von 1100 Beschäftigten erreicht, 1952 waren es dann wieder 250. 2001 betrug die durchschnittliche Mitarbeiterzahl 434.

Bad Arolsen, im Januar 2002



Aktualisierung

Zahlen, Daten, Fakten

Das ISD-Archiv ist, was die Dokumentation betreffs verschleppter Zivilpersonen des II. Weltkrieges betrifft, einmalig.

Mit Stichtag 30. November 1998 verfügt der ISD über:

- eine Namenkartei mit 47 Millionen Hinweiskarten,
- 23.084 laufende Meter Dokumentenmaterial,
- 181.110 Meter Mikrofilme,
- 104.071 Mikrofiche.

Seit seinem Bestehen hat der ISD:

- 8,6 Millionen Auskünfte erteilt,
- Akten über 2,5 Millionen Fälle angelegt, die bei erneuten Anfragen zugänglich sind.

Personalbestand des Internationalen Suchdienstes

In der Geschichte des ISD ist der Personalbestand als fluktuierend zu bezeichnen. Im Jahre 1945 waren 200 Mitarbeiter tätig, 1951 wurde ein Höchststand von 1100 Beschäftigten erreicht, 1952 waren es dann wieder 250.

1998 betrug die durchschnittliche Mitarbeiterzahl 397.

Bad Arolsen, im Januar 1999

Salmon-Ober-Fabrik

Die Fabrik ist ein Unternehmen, das sich mit der Herstellung von Fischprodukten beschäftigt. Die Produktion erfolgt in mehreren Schritten, beginnend mit der Auswahl der Rohstoffe.

Die Produktion erfolgt in mehreren Schritten, beginnend mit der Auswahl der Rohstoffe. Die Fabrik verfügt über eine moderne Ausstattung, die die Qualität der Produkte garantiert.

Die Produktion erfolgt in mehreren Schritten, beginnend mit der Auswahl der Rohstoffe.

Die Produktion erfolgt in mehreren Schritten, beginnend mit der Auswahl der Rohstoffe. Die Fabrik verfügt über eine moderne Ausstattung, die die Qualität der Produkte garantiert.

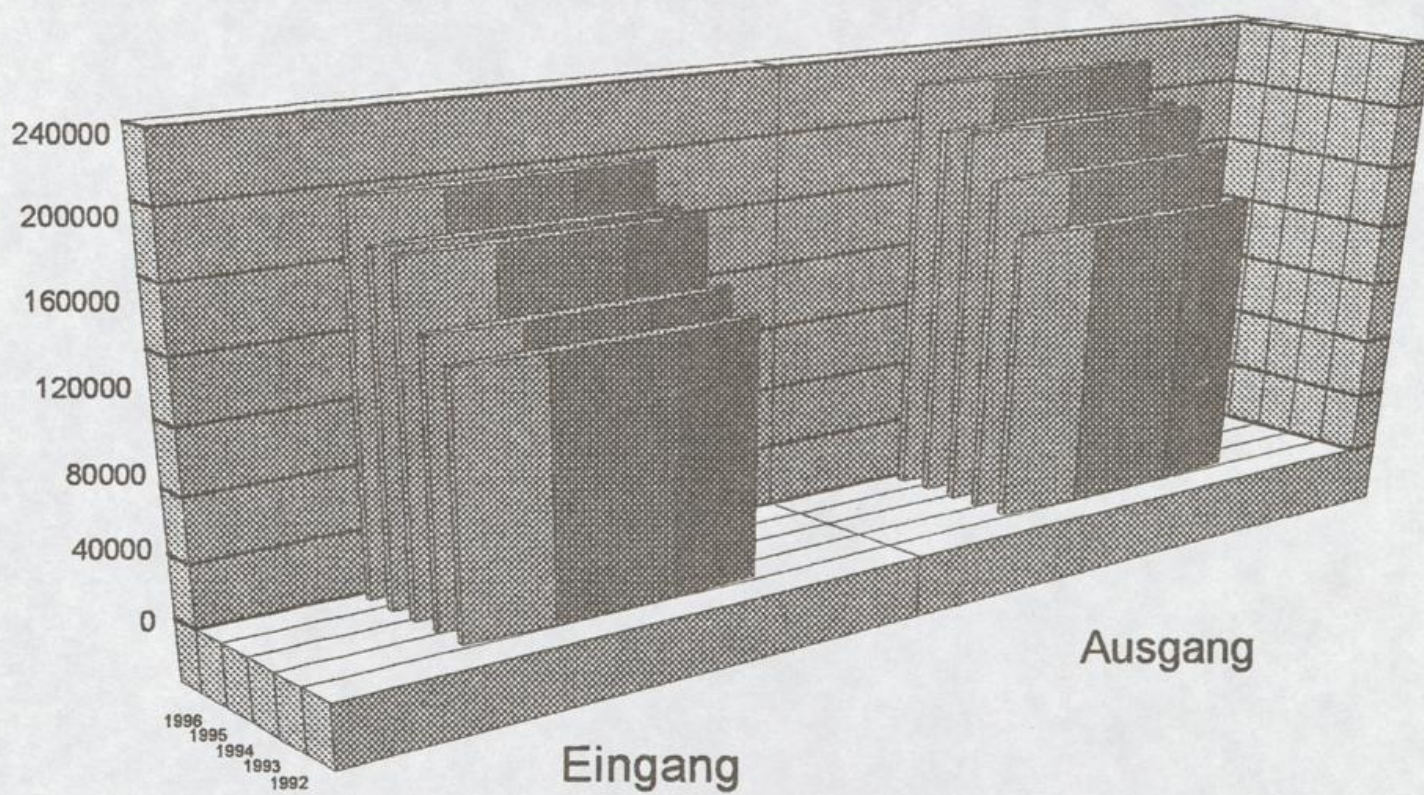
Personalbestand

Die Mitarbeiter des Unternehmens

Die Produktion erfolgt in mehreren Schritten, beginnend mit der Auswahl der Rohstoffe. Die Fabrik verfügt über eine moderne Ausstattung, die die Qualität der Produkte garantiert.

Die Produktion erfolgt in mehreren Schritten, beginnend mit der Auswahl der Rohstoffe.

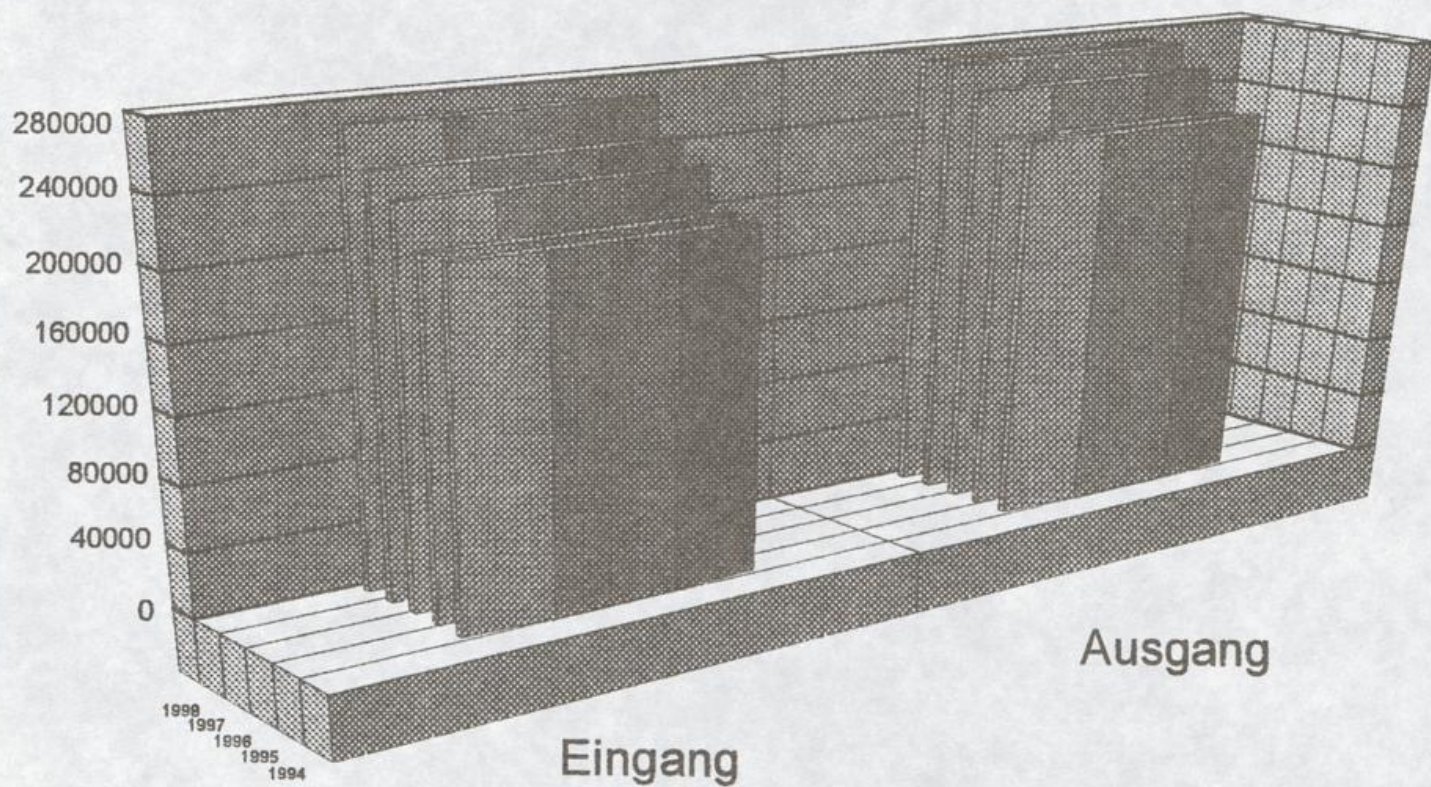
Anfrageneingang und -ausgang von 1992 bis 1996



Anfangsplanung und -ausgang von 1992 bis 1998



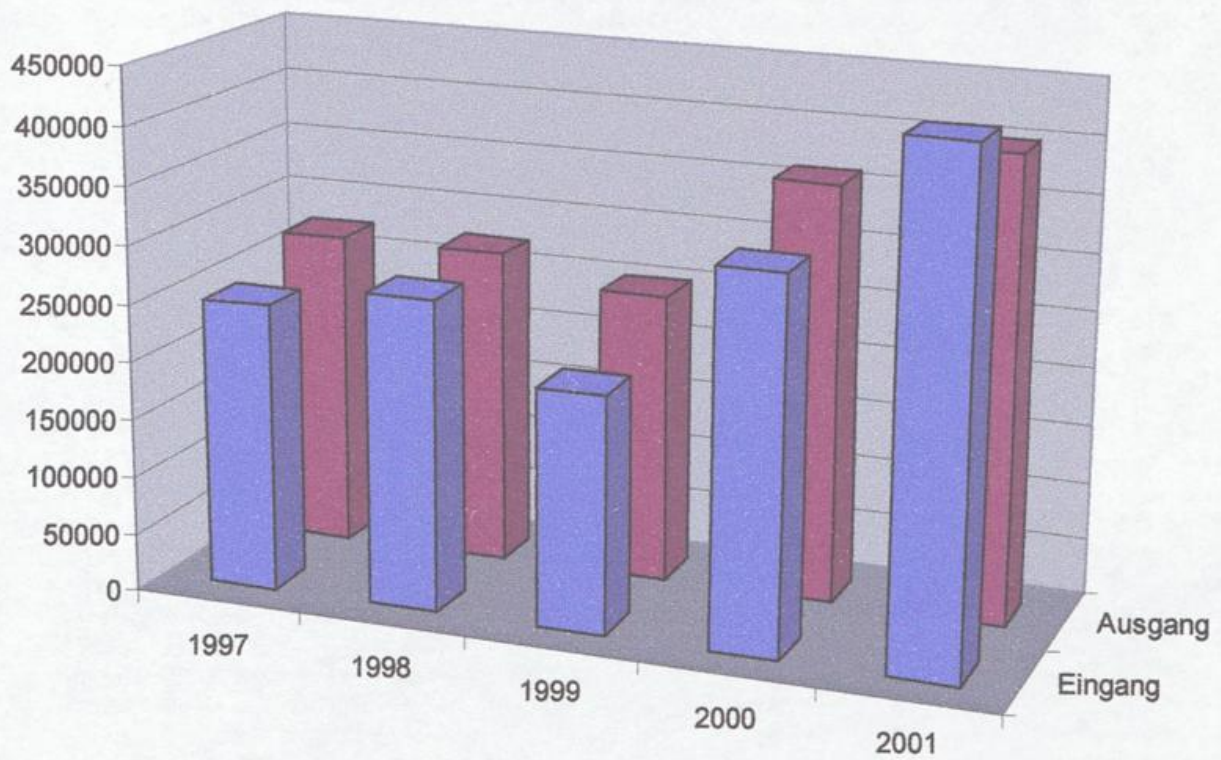
Anfrageneingang und -ausgang von 1994 bis 1998



Antagonismus und Konkurrenz von 1981 bis 1984



Anfrageneingang und -ausgang von 1997 bis 2001



Antragsantrag und -abgang von 1997 bis 2001



Aktualisierung

Zahlen, Daten, Fakten

Das ISD-Archiv ist, was die Dokumentation betreffs verschleppter Zivilpersonen des II. Weltkrieges betrifft, einmalig.

Mit Stichtag 30. November 1996 verfügt der ISD über:

- eine Namenkartei mit 46 Millionen Hinweiskarten,
- 22.004 laufende Meter Dokumentenmaterial,
- 164.010 Meter Mikrofilme,
- 97.456 Mikrofiche.

Seit seinem Bestehen hat der ISD:

- 8,1 Millionen Auskünfte erteilt,
- Akten über 2,3 Millionen Fälle angelegt, die bei erneuten Anfragen zugänglich sind.

Personalbestand des Internationalen Suchdienstes

In der Geschichte des ISD ist der Personalbestand als fluktuierend zu bezeichnen. Im Jahre 1945 waren 200 Mitarbeiter tätig, 1951 wurde ein Höchststand von 1100 Beschäftigten erreicht, 1952 waren es dann wieder 250.

1996 betrug die durchschnittliche Mitarbeiterzahl 392.

Zahlen, Daten, Fakten

Das ISD-Archiv ist, was die Dokumentenart betrifft, vornehmlich Textdokumente des II. Weltkriegs. Es umfasst mit einer Gesamtzahl von 186.000 Dokumenten

- eine Dokumentenart mit 48 Millionen Dokumenten
- 22.000 laufende Akten
- 181.000 Mikrofilme
- 97.500 Mikrofiche

Selbst seine Bestände sind in der ISD

- 8,1 Millionen Dokumenten
- Akten über 2 Millionen Dokumenten, die in mehreren
- Anlagen zugänglich sind.

Personalbestand des Internationalen Studienzentrums

In der Geschichte des ISD ist der Personalbestand die wichtigste und in besonderem Maße im Jahre 1945 wurde eine neue Organisation 1951 wurde ein Personalbestand von 100 Personen geschaffen. 1982 waren es dann wieder 200. 1998 betrug die durchschnittliche Mitarbeiterzahl 202.

Mise à jour - Ajout

Par l'adhésion de la Pologne à la date du 7 mars 2000, l'autorité de contrôle est composée de représentants gouvernementaux de 11 Etats membres.

Updating - supplement

Through the admission of Poland as of March 7, 2000, the supervisory authority consists of governmental representatives of 11 Member States.

Aktualisierung - Zusatz

Durch den Beitritt Polens zum 7. März 2000 besteht die Aufsichtsbehörde aus Regierungsvertretern von 11 Mitgliedsstaaten.

